



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

RWE Power AG
Stüttgenweg 2

50935 Köln

**Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW**

Datum: 21.12.2020
Seite 1 von 85

Aktenzeichen:
61.h2-1.1-2020-1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:



Dienstgebäude:
Josef-Schregel-Str. 21
52349 Düren

Tagebau Hambach

Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024

Ihr Schreiben vom 14.09.2020 – [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 14.09.2020 ergeht folgende

Entscheidung

- I Der eingereichte Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 wird nach Maßgabe Ihres Antrags gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

Eine mit Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel versehene Ausfertigung Ihres Antrags ist beigelegt.

- II. Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

- 1 Die Zulassung ist bis zum **31.12.2024** befristet

Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung

2. Diese Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG zwischen dem Zulassungsinhaber RWE Power AG und

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



dem Mutterkonzern RWE AG besteht, durch welchen gewährleistet ist, dass das herrschende Unternehmen während der Vertragsdauer bei dem beherrschten Unternehmen entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen hat

Eine Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Abt 6 – Bergbau und Energie in NRW) unbeschadet anderer rechtlicher Vorschriften unverzüglich schriftlich anzuzeigen

Für den Fall einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verliert dieser Zulassungsbescheid seine Gültigkeit. Für die Fortführung des Betriebes ist eine erneute Zulassung des Hauptbetriebsplans zu beantragen. Die Bergbehörde behält sich für diesen Fall vor, nach Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs 2 BBergG die Zulassung des Hauptbetriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen

- 3 Während der Geltungsdauer dieser Zulassung ist der Bergbehörde **bis zum 31. Oktober jeden Jahres** ein ergänzender Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Ausmaß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden können. Informationen, die von Ihrem Unternehmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingestuft werden, sind entsprechend zu kennzeichnen

Einsatz von Fremdfirmen

4. Beim Einsatz von Fremdfirmen ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.11.2005 – Az. 84.91.53-2003-10 - über bergrechtliche Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen im Bergbau zu beachten; s. Vfg. Bergamt Düren vom 27.12.2005 – Az. 01.31.2-2005-03 –.



Mitteilungen und Vorlagen an die Bergbehörde

5. Der Bergbehörde sind gem. § 74 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG
- 5.1. Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und
- 5.2. Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,

unverzüglich und **vollständig** anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- 5 2 1 Todesfälle jeglicher Art,
- 5 2 2 Unfälle
- bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
 - durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
 - beim Umgang mit Gefahrstoffen,
 - die den Einsatz eines Rettungsfahrzeugs erfordern;
- 5 2 3 sonstige Betriebsereignisse (nach Maßgabe von Satz 1),
- 5 2 3 1 die zur Benutzung von Atemschutzgeräten führen oder
- 5 2 3 2 die verursacht sind durch:
- a) Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände,
 - b) Ausfall der Energieversorgung, soweit sicherheitlich relevante Betriebsanlagen betroffen sind,
 - c) umwelt- oder sicherheitstechnisch relevante Störungen der Wasserhaltung oder durch Wassereinbrüche,
 - d) Störungen bei Errichtung und Betrieb von Gruben- und Grubenanschlussbahnen,
 - e) den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, durch Mängel an Sprengmitteln oder Sprengzubehör, durch den Verlust von Sprengstoffen und Zündmaschinen sowie durch den Fund von Sprengstoffen außerhalb der Sprengstelle,
 - f) den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Verlust oder Fund solcher Stoffe,



- g) Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,
- h) Bereithalten, Einsammeln oder Transport von umweltgefährdenden und/oder gefährlichen Abfallstoffen,
- i) den Umgang mit oder bei der Beförderung von gefährlichen Gütern,
- j) Arbeiten unter Druckluft, sofern sie zu einem Anstieg des Druckes von mehr als 3 bar im Arbeitsbereich oder zur Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einsatz-, Ausschleusungs- oder Wartezeit führen,
- k) Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- l) Ernstfalleinsätze der Feuer- und Gasschutzwehr,
- m) Verunreinigung von Gewässern,
- n) Überschwemmungen,
- o) größere Rutschungen an Kippen und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen;
- p) Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen, die zu gravierenden Schäden führen,
- q) größere seismische Ereignisse (Erdstöße),
- r) Bohrlocheinbrüche

Zudem sind Betriebsereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen könnten, der Bergbehörde entsprechend zu melden

- 6 **Jährlich bis zum 31.12.** (erstmalig Ende 2021) sind der Bergbehörde Berichte über den Stand der Umsetzung des Hauptbetriebsplans einzureichen. Die Berichte sollten enthalten
 - Karten mit Darstellung des aktuellen Betriebszustandes,
 - aktuelle Massenbilanzen (Kohle, Abraum, Löss, Forstkies)
 - aktuelle Flächenbilanzen (Forstflächen, landwirtschaftliche Flächen)
 - Karten mit hergestellten Seeböschungen
- 7 **Jährlich bis zum 30.06.** ist der Bergbehörde ein Lageplan vorzulegen, in dem der jeweilige Planungsstand der vom Tagebau



im Vorfeld vorgesehenen Aktivitäten wie insbesondere die Erstellung von Immissionsschutzdämmen bzw Aufforstungen im Randbereich des Tagebaus, neuen Straßen und Wegen, Aussichtspunkten sowie die geplante Durchführung von Abbruchmaßnahmen, für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes darzustellen ist In diesen Plan sind die im Hauptbetriebsplan und in Sonderbetriebsplänen angezeigten Einrichtungen zur für den Tagebau notwendigen Grundwasserabsenkung wie Brunnen, Grundwassermessstellen und Rohrleitungen ebenfalls einzutragen

- 8 **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bergbehörde eine Übersicht mit den im Vorjahr tatsächlich durchgeführten sowie den für das anstehende Jahr geplanten Hauptprüfungsterminen der Großgeräte des Tagebaus Hambach vorzulegen
- 9 Zur Beurteilung der bergbaulichen Auswirkungen ist es unabdingbar, dass auch die Tagesbruchereignisse im Rheinischen Braunkohlenbergbau systematisch dokumentiert werden Auf Grundlage des RWE-Schreibens vom 22.12.2011 [REDACTED] ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 31.01** zu berichten Hierbei sind insbesondere die dem o a Bericht vom 22.12.2011 beigefügten Unterlagen (Übersichtsplan (M 1: 100 000) mit Tagesbrüchen und bergbaubedingten Erdfällen, Liste der Tagesbrüche und bergbaubedingten Erdfälle) vorzulegen
- 10 **Bis spätestens 31.08.2024** ist ein Antrag auf Zulassung für den sich anschließenden Hauptbetriebsplan Tagebau Hambach vorzulegen

Böschungen

11. Die Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke der Bezirksregierung Arnsberg, Neufassung mit 1. Ergänzung vom 08.08.2013 – Az. 61.19.2-2-1 –, ist zu beachten.
12. Das offene Tagebaufenster ist durch das zeitnahe Nachführen der Innenkippe nach der Auskohlung in seiner Größe zu begrenzen solange die Vorschüttung vor die Randböschung auf der untersten Kippstrosse noch nicht abgeschlossen ist. Bis dahin darf



das offene Tagebaufenster am Fuße der Randböschung für den ungünstigen Zustand (Zeitraum nach der Auskohlung und vor Einbau der Kippe) eine Breite von 150 Meter auf dem Liegenden nicht überschreiten. Dieses Maß gilt gleichermaßen für die durchschnittliche Breite des im Tagebautiefsten freigelegten Liegenden, die aus der Liegendfläche über eine Länge von 1 km vor der Randböschung zu ermitteln ist. Die Einhaltung beider Maße ist anhand der Regelbefliegungen für den Tagebau zu dokumentieren und vom Markscheider im Rahmen des Sichtungstermins gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie in NRW nachzuweisen. Abweichungen sind zu erläutern und zu begründen.

- 13 Der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW ist für folgenden Böschungsbereiche eine Standsicherheitsuntersuchung unter Berücksichtigung insbesondere der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse sowie der zu schützenden Objekte mittels Sonderbetriebsplänen gemäß Ziffer 6 der Richtlinie für Standsicherheitsuntersuchungen RfS vom 08.08.2013 – Az. 61.19.2-2-1 – vorzulegen:

- Standsicherheit des Innenkippenböschungssystems im Bereich vor der Randböschung unter besonderer Berücksichtigung des ansteigenden Kippenwasserspiegels und des steigenden Liegendwasserdrucks **bis zum 31.12.2021**
- Standsicherheit der oberen zwei Gewinnungsböschungen vor dem Hambacher Forst unter besonderer Berücksichtigung der verlängerten Standzeit **bis zum 31.12.2022**

Die genaue Lage des für diesen Bereich repräsentativen Schnitts ist vorlaufend mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW abzustimmen.

- 14 Der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW ist **bis zum 31.12.2022** eine Planerische Mitteilung zum Nachweis der grundsätzlichen Machbarkeit zur Standsicherheit der geplanten Endböschungen des Tagebausees Hambach vorzulegen. Insbesondere sind dabei die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse sowie die zu schützenden Objekte folgender Böschungsbereiche zu berücksichtigen:



- Standsicherheit des Restseeböschungssystems im Bereich der Innenkippe
- Standsicherheit des Restseeböschungssystems vor der Ortslage Elsdorf
- Standsicherheit des Restseeböschungssystems vor dem Hambacher Forst
- Standsicherheit des Restseeböschungssystems im Übergangsbereich zur Manheimer Bucht

Die genauen Lagen der für diese Bereiche repräsentativen Schnitte sind im Einzelnen vorlaufend mit der Bergbehörde abzustimmen

- 15 **Bis zum 30.06.2021** ist der Bezirksregierung Arnsberg ein Konzept zur sicheren Verwahrung der Tiefbaugrube Union 103 vorzulegen. Das Konzept sollte neben den standsicherheitlichen Aspekten auch die Oxidationsprozesse im Grubengebäude berücksichtigen

Auf Grundlage des Konzeptes ist eine Ergänzung des Sonderbetriebsplans zum Rückbau der Schachanlage spätestens **bis zum 31.12.2022** einzureichen

Wiedernutzbarmachung

16. **Bis zum 31.03.2021** ist eine Aktualisierung der Abschlussbetriebspläne mit angepasster Flächenbilanz für die

- Innenkippenüberhöhung Tagebau Hambach (Zeitraum 1993 bis 2020)
- Innenkippenüberhöhung Tagebau Hambach (Zeitraum 2020 bis 2030)

zur Zulassung einzureichen, die die aufgrund der beginnenden Umsetzung des Revierkonzeptes geänderten Höhenlagen und Nutzungen der im Zulassungszeitraum 2021 bis 2024 zur Rekultivierung anstehenden landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen entsprechend Anlage 7 des Hauptbetriebsplans zum Gegenstand hat.

Abraumbilanz



- 17 Die mit Schreiben der Antragstellerin vom 11.11.2020 ([REDACTED]) für den Zulassungszeitraum 2021 bis 2024 eingereichten Unterlagen zur Abraumbilanz sind Bestandteil dieser Zulassung

Anlage eines Kippenkeils

18. Die mit Schreiben der Antragstellerin vom 11.11.2020 ([REDACTED]) für den Zulassungszeitraum 2021 bis 2024 eingereichten Unterlagen zur Anlage des sogenannten „Kippenkeils“ entlang der Nordrandböschung sowie die hierin beschriebene Verfahrensweise sind Bestandteil dieser Zulassung.

Brandschutz

19. Die im Brandschutzgutachten Nr.: **TGB/HA/03/00/20** aufgeführten einschränkenden Aspekte sind unverzüglich, spätestens **bis zum 31.03.2021** umzusetzen. Die ergänzenden Empfehlungen und Hinweise der gutachterlichen brandschutztechnischen Stellungnahme Nr.: **TGB/HA/12/00/20** sind zu beachten.
20. Im Bereich des Tagebaus Hambach ist jährlich eine Brandschutzübung durchzuführen. Dabei sind unterschiedliche Szenarien zu proben. Eine Zielsetzung der Übungen sollte u. a. sein, die Zusammenarbeit mit den Hilfeleistungswehren weiter zu verbessern. Über die geplanten Übungstermine ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 66, rechtzeitig zu informieren (**spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung**).
21. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 66, über Einsätze der Hauptfeuerwache des Tagebaus Hambach zu berichten. Insbesondere über Einsätze unter Atemschutz, von Feuerwehrkräften des Tagebaus, von sonstigen Feuerwehren und von Rettungswagen im Bereich des Tagebaus Hambach.

Immissionsschutz

22. Der Tagebau ist so zu führen und die hierfür eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Immissionen soweit geschützt sind,



wie es der jeweilige Stand der Technik oder die Natur der Anlage gestatten und wie es für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar ist

Dies gilt insbesondere für Geräuschemissionen in der Zeit von 22 00-06 00 Uhr (Nachtzeit)

- 23 Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Schallpegelmessungen zur Feststellung der Geräuschemissionen durch den Tagebau sind im Bereich des gem Ziff 2 3 sowie Ziff A 1 3 des Anhangs der TA-Lärm definierten „maßgeblichen Immissionsorts“ am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung vorzunehmen
- 24 Im Bereich des Tagebaus Hambach ist mindestens eine Wetterstation zu betreiben, die die Daten auf einem gängigen PC-Format (z B Excel) aufzeichnet Dabei sind mindestens die Parameter Windstärke (10-Minuten-Mittel und Max), Windrichtung, Niederschlag und Temperatur zu erfassen Die Wetterdaten sind der Bergbehörde **monatlich** zeitnah per E-Mail zur Verfügung zu stellen ([REDACTED])
- 25 Im Einzelnen richten sich die Immissionsschutzmaßnahmen nach Ihrem Schreiben vom 14 09 2020 betreffend „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Zeitraum vom 01 01 2021 bis 31 12 2024“ ([REDACTED])
- 26 Die vorgesehenen Staubbiederschlagsmessungen im Bereich des Tagebaus Hambach sind durch einen hierfür gemäß § 26 BImSchG anerkannten Gutachter in Abstimmung mit der Bergbehörde durchzuführen Die Ergebnisse der Staubbiederschlagsmessungen sind der Bergbehörde **unmittelbar** vorzulegen

Die Bestimmung des Staubbiederschlags von nicht gefährdenden Stäuben hat durch Probenahme und Wägung mittels der „Bergerhoff-Methode“ nach VDI-Richtlinie 4320 Bl 2, „Messung atmosphärischer Depositionen - Bestimmung des Staubbiederschlags nach der Bergerhoff-Methode“, Ausgabe 2012-01- zu erfolgen
- 27 Änderungen der Messstellen für die Staubbiederschlagsmessungen sind mit dem beauftragten Gutachter und der Bergbehörde abzustimmen Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und zum



Hauptbetriebsplan zu nehmen Die neuen Messstellen und deren Koordinaten sind in einem Lageplan (mit allen Staubbiederschlagsmessstellen) darzustellen Dieser ist zum Hauptbetriebsplan zu nehmen Der Bergbehörde ist eine Ausfertigung vorzulegen

Landschafts und Naturschutz

28. Die Inanspruchnahme des Abbauvorfeldes ist auf das betrieblich erforderliche Maß zu beschränken. Die ökologischen Funktionen sind möglichst lange zu erhalten.

Die jährlichen Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen dürfen nur in den beiden dem bergbaulichen Inanspruchnahmejahr vorlaufenden Rodungsperioden (01.10.-28.02.) erfolgen.

In Sonderbetriebsplänen geregelte Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Wasserwirtschaft

- 29 Die Abraumverkipfung ist auf einen Zielwasserspiegel von +65 m NHN auszurichten

Die in diesem Zusammenhang mit Schreiben der Antragstellerin vom 06.11.2020 () für den Zulassungszeitraum 2021 bis 2024 eingereichten Unterlagen zum geplanten Zielwasserspiegel sind Bestandteil dieser Zulassung

- 30 Rohrleitungen sind in Böschungs- und Kippenbereichen grundsätzlich oberirdisch zu verlegen Müssen in Kippenbereichen aus betrieblichen Gründen Rohrleitungen überkippt werden, so ist ihre Lage im markscheiderischen Risswerk zu dokumentieren
- 31 Brunnen sind, solange diese noch nicht restlos überbaggert oder vollständig überkippt sind, sowohl in der Örtlichkeit als auch für alle Prozessbeteiligten im Online-System sichtbar darzustellen
- 32 Zur Durchführung der bergaufsichtlichen Aufgaben sind der Bergbehörde (Dez 61) gem § 74 Abs 3 Nr 2 BBergG die im Tagebau befindlichen bohrtechnischen Arbeiten **einmal wöchentlich** an-



zuzeigen Zweckmäßig kann dies zusammen mit den wöchentlichen Meldungen zu bohrtechnischen Arbeiten des Bereichs der RWE Power AG Wasserwirtschaft (Bohrbetrieb) erfolgen

- 33 Trafolagerplätze sind **monatlich** zu begehen. Dabei sind die Trafos auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Der Füllstand zum Abstellzeitpunkt sowie das Ergebnis der monatlichen Kontrolle sind zu dokumentieren, beim Unternehmer zu verwahren und zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung vorzuhalten.

Betretungsverbot und archäologische Arbeiten im Bereich Tagebauvorfeld

34. Der gemäß Ihrem Schreiben vom 16.06.2010 (██████) erstellte Schilderplan „Konzeption Vorfeldsicherung“ ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 30.06.** in aktueller Fassung zweifach vorzulegen.
35. Zur Gewährleistung eines sicheren, ungestörten und reibungslosen Ablaufes archäologischer Arbeiten im Tagebauvorfeld hat der Unternehmer mit den hierfür zuständigen Dienststellen bzw. Hochschulinstituten bilateral eindeutige Regelungen zu treffen. Der Abschluss ist der Bergbehörde mitzuteilen und bei den Betriebsplanunterlagen zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Abfälle

- 36 Für die Beräumung von Altablagerungen, Altlastverdachtsflächen und verfüllten Abgrabungen (z B Sand- und Kiesgruben) sowie von kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen (z B ehemalige Tankstellen) einschließlich belasteter Siedlungsflächen ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der dabei anfallenden Stoffe und Abfälle der Bergbehörde NRW (Bezirksregierung Arnsberg, Dez 61) jeweils ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen

Bodenschutz



- 37 Bei der gebietsbezogenen Umlagerung von Boden im Rahmen des ordnungsgemäßen Tagebaubetriebes können die anstehenden nicht verunreinigten geogenen Böden ohne weiteres umgelagert werden

Die mit Schadstoffen belasteten bzw. nutzungsbedingt verunreinigten Oberböden und Böden im Tagebauvorfeld sind erst nach spezifischer Beurteilung für die Umlagerung freizugeben oder gesondert ordnungsgemäß zu entsorgen

Eine gleiche Vorgehensweise ist bei der Beräumung von Ortschaften, Straßen und sonstiger Infrastruktur im Boden anzuwenden. Eine entsprechende Dokumentation ist als zusammenfassender Bericht **jährlich** der Bergbehörde **bis 30.06.** des Folgejahres vorzulegen.

Strahlenschutz

38. Vor Neuanschaffung / erstmaligem Einsatz von Lasereinrichtungen ist ab
- Laserklasse 3R mindestens eine Anzeige
 - Laserklasse 3B eine Betriebsplanvorlage erforderlich.

Zusätzlich muss der bestellte Laserschutzbeauftragte der Behörde gegenüber benannt worden sein.

Die Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) sowie die zutreffenden Vorschriften der zugehörigen Technischen Regeln „Optische Strahlung – Laser“, (TROS) Teile 1 bis 3, müssen im Rahmen der gemäß § 2 ABBergV durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.

Tagesanlagen – Partnerfirmenstützpunkt

- 39 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez 66, ist **jährlich bis zum 31.01.** ein Übersichtsplan mit der aktuellen Belegung des Partnerfirmenstützpunktes sowie eine Liste der Ansprechpartner der Partnerfirmen vorzulegen



- III Die **sofortige Vollziehung** der vorliegenden Zulassungsentscheidung einschließlich Nebenbestimmungen wird angeordnet
- IV Die **Kosten** des Verfahrens haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid

Hinweise:

1. Behördliche Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsnormen erforderlich sind, werden aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens von der Zulassung nicht erfasst.
2. Diese bergrechtliche Prüfung bezieht weder die Prüfung auf Vollständigkeit noch die Prüfung auf sachliche Richtigkeit der Auflistungen der unter Anlagen 1.2.1 bis 1.2.5 aufgeführten Betriebspläne bzw. sonstiger Bescheide mit ein. Die dort aufgeführten Angaben werden lediglich zur Kenntnis genommen. Insofern werden diese Angaben nachrichtlich behandelt. Mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird keine Verlängerung der dort aufgeführten befristeten Zulassungen ausgesprochen.

Hinweise zum Thema Abfälle:

3. Nach den Vorschriften des Abfallrechtes (§ 6 KrWG) stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.

– Diese Grundsätze sind im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Nr. 7 BBergG auch auf die Abfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG (Bergbauausnahmeklausel) anzuwenden.



Grundsätzlich hat die Entsorgung aller Abfälle schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen (§ 7 Abs 3 KrWG) Ordnungsgemäß bedeutet im Einklang mit bestehenden Vorschriften. Schadlos ist eine Entsorgung, wenn nach der Beschaffenheit des Abfalls, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Entsorgung eine Beeinträchtigung des „Wohls der Allgemeinheit“ nicht zu erwarten ist.

Bezüglich der Auslegung der Bergbauausnahmeklausel nach § 2 Abs 2 Nr 7 KrWG wird insbesondere auf die Erwägungsgründe der EU-Mining-Waste-Richtlinie (EU-Richtlinie 2006/21/EG vom 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie) verwiesen.

Folglich sollte die Bergbauausnahme nicht für Abfallströme gelten, die zwar bei der Gewinnung von Mineralen oder deren Aufbereitung entstehen, aber nicht unmittelbar mit der Gewinnung oder Aufbereitung in Zusammenhang stehen, z. B. Nahrungsmittelabfälle, Altöl, Altfahrzeuge, Altbatterien und Altakkumulatoren etc. (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8).

Hinweise zum Thema Bodenschutz:

4. Bei der Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen sind abweichend von anderslautenden Regelungen die Vorgaben des Bodenschutzrechtes vorrangig zu beachten und einzuhalten.
5. Bei Herstellung der kulturfähigen Bodenschicht sind Bodenschadverdichtungen, Vernässungen und sonstige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen zu vermeiden.
6. Zur Vermeidung von Materialvernässungen und zur Unterstützung einer zügigen Ableitung der Oberflächenwässer sollten die Oberflächen von Lössdepots profiliert werden. Die Depots sind nach ihrer Fertigstellung umgehend mit geeigneten Pflanzen (Luzerne oder Gras) zu begrünen. Auch die Flanken der Depots sind in die Begrünungsmaßnahmen mit einzubeziehen.



- 7 Bezüglich der anzuwendenden Analyseverfahren (Vorsorgewerte für Böden nach § 8 Abs 2 Nr 1 BBodSchG) wird auf Anhang 1 BBodSchV verwiesen

Hinweis zum Thema Wasserwirtschaft:

- 8 Die Bohrungen in Anlage 4 3, die in der Laufzeit dieses Hauptbetriebsplans nicht abgeteuft wurden, sind in den folgenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen, falls die Bohrungen noch erforderlich sein sollten. Nach Verfristung können keine Bohrungen mehr auf Grundlage dieses Hauptbetriebsplans abgeteuft werden.
- 9 Die Baustelleneinrichtung für die mit dem Hauptbetriebsplan angezeigten Pegel, U-Bohrungen und Brunnen hat entsprechend der Vorgaben des Hauptbetriebsplan der Wasserwirtschaft zu erfolgen (siehe hierzu Anlage 2 3 1 1 bis 2 3 1 3 des Hauptbetriebsplan Wasserwirtschaft)
- 10 Der auf Seite 36 herangezogene KOSTRA-Atlas 2000 ist nicht mehr aktuell. Im nächsten Hauptbetriebsplan ist der aktuelle KOSTRA-Atlas (derzeit KOSTRA-DWD-2010R) als Grundlage für den Nachweis des Rückhalterausms heranzuziehen.
- 11 Gem § 2 i V mit § 3 ABergV ist bei der Erstellung und beim Betrieb von Brunnen Vorsorge zu treffen, dass sicherheitlich relevante CH₄ Konzentrationen rechtzeitig erkannt werden.
- 12 Unter Kapitel 4 5 wird die Abwasserbeseitigung in den Betriebsteilen des Tagebaus Hambach beschrieben. Um den Zustand des Kanalsystems beurteilen zu können, ist unter Hinweis auf § 6 SÜwVO Abw (Vorbehalt) der Überwachungsbericht gem § 5 SÜwVO Abw der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme vorzuhalten.
- 13 Für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind Anlagendokumentationen gem § 43 AwSV zu erstellen und vorzuhalten.

Hinweis zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz:



- 14 In Bezug auf den betriebsärztlichen Dienst wird besonders auf § 2 Abs 1 Nr 2, 4, 5 und 6 sowie Abs 4 der GesBergV hingewiesen
- 15 In Bezug auf Lärm, Vibration, Bildschirmgeräte und manuelle Handhabung von Lasten wird auf die jeweils geltenden Fassungen der LärmVibrationsArbSchV, ArbStättV (§ 1 Abs 5) sowie die LasthandhabV hingewiesen

Begründung

I.

1. Antrag

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 14.09.2020 die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach für den Geltungszeitraum 01 01 2021 bis 31 12 2024

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentscheidung wurde am 12.11.2020 gestellt.

2. Verfahren

Das Zulassungsverfahren wurde gemäß § 54 BBergG durchgeführt Die Antragstellerin hat gemäß § 54 Abs 1 BBergG den Hauptbetriebsplan und die für die Zulassungsprüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht Die Beteiligung anderer Behörden oder Planungsträger war mit Ausnahme der Bezirksregierung Köln als Höhere Naturschutzbehörde nicht erforderlich Denn der Tagebau Hambach wird als Gewinnungsbetrieb im Sinne von § 54 Abs 2 S 3 BBergG auf der Grundlage des genehmigten Braunkohlenplans Hambach 12/1 und zugelassener Rahmenbetriebspläne geführt Die Abbaugrenzen, die Außenhaldenflächen und die Sicherheitslinie sind damit festgelegt Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen finden innerhalb dieser Grenzen statt Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen, da es sich um die Weiterführung eines zum 3 Juli 1988 bereits begonnen Gesamtvorhabens handelt und zudem eine solche Prüfung bei einer Hauptbetriebsplanzulassung gesetzlich weder vorgeschrieben noch zugelassen ist (vgl



auch VG Köln, Urt v 24 11 2017 -14 K 1282/15-, Rn 144, zum Hauptbetriebsplan 2015-2017)

Das Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 53 Abs 2 S 1 LNatSchG NRW sowie Ziffer 2 6 1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren wurde hergestellt. Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 10 12 2020 ihre Stellungnahme abgegeben.

Die Antragstellerin wurde vor Erlass des Zulassungsbescheides zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen angehört. Sie hat mit Schreiben vom 10 12 2020 Stellung genommen.

Soweit die Antragstellerin mit Schreiben vom 12 11 2020 auch einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 01 01 2021 bis 31 12 2024 gestellt hat, bedurfte es vor Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keiner Anhörung (Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Januar 2020, § 80, Rz 257 m w N) Ausnahmegründe, die die Durchführung eines vorherigen Anhörungsverfahrens erfordern, sind nicht gegeben. Insbesondere erfolgt keine nachträgliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.

3. Zugrundeliegende Entscheidungen

Für den Tagebau Hambach liegen bereits folgende Entscheidungen vor:

3.1 Braunkohlenplan Hambach 12/1

Am 16./17.12.1976 stellte der Braunkohlenausschuss den „Teilplan 12/1 – Hambach-Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach – des Gesamtplanes für das rheinische Braunkohlengebiet“ – im Folgenden: Braunkohlenplan Hambach 12/1 – auf. Mit Erlass vom 11.05.1977 erklärte der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen den Braunkohlenplan Hambach 12/1 hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbau- und Außenhaldenflächen mit zwei im vorliegenden Zusammenhang nicht



relevanten Maßgaben für verbindlich und machte dies am 27.06.1977 bekannt

Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung beachtet. Die durch den Hauptbetriebsplan 2021-2024 in Anspruch genommene Abbaufläche befindet sich innerhalb des in der Zielkarte des Braunkohlenplans 12/1 dargestellten Raums zur Abgrabung und Aufhaltung. Auch die in den Richtlinien zum Braunkohlenplan 12/1 Hambach enthaltenen Vorgaben, namentlich die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen, werden beachtet.

3.2. Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030

Der 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020-2030 wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, vom 12.12.2014, Geschäftszeichen - 61.h2-1.2-2007-01, zugelassen. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 28.03.2018 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt.

Über die Berufung des BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 24.11.2017 - 14 K 1282/15, mit dem die Anfechtungsklage gegen die Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans abgewiesen wurde, ist noch nicht entschieden. Das Berufungsverfahren ruht.

Der angeordnete Sofortvollzug gilt fort.

Ob und inwieweit die Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans für die Zulassung von Hauptbetriebsplänen bereits eine bindende Feststellungswirkung entfaltet oder nicht, ist obergerichtlich noch nicht entschieden. Aus diesem Grunde werden die Regelungen der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans zwar bei der vorliegenden Hauptbetriebsplanzulassung berücksichtigt. Die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Hauptbetriebsplanzulassung gemäß §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG wurden aber in vollem Umfang eigenständig geprüft.



3.3 Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 19 von 85

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat am 05.07.2016 eine Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers/Garzweiler II getroffen. Die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung bewegt sich in dem Rahmen, der durch den Entscheidungssatz 1 bezogen auf den Tagebau Hambach gesetzt worden ist.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, eine neue Leitentscheidung zu treffen. Mit Datum vom 6. Oktober 2020 wurde der Entwurf für die geplante „Leitentscheidung: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ beschlossen. Die vorliegende Betriebsplanzulassung steht im Einklang mit dem vorliegenden Entwurf der Leitentscheidung und des angepassten Revierkonzepts des Bergbauunternehmens. Die Bezirksregierung Arnsberg hat dies vor der Zulassung geprüft.

3.4 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat am 03.07.2020 das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)“ (BGBl. I S. 1818 ff.) beschlossen. Es ist am 14.08.2020 in Kraft getreten. Das Gesetz stellt in § 48 Kohleausstiegsgesetz die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II fest. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Kohleausstiegsgesetz ist diese Feststellung für fachrechtliche Zulassungen, also auch die Zulassung bergrechtlicher Hauptbetriebspläne, verbindlich. Regelungen, die für die Zulassung des vorliegenden Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach zu beachten wären, enthält das Kohleausstiegsgesetz hingegen nicht. Ergänzend hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, „dass diese bundesgesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II die besondere Situation im Rheinischen Revier und insbesondere beim Tagebau Garzweiler II adressiert. Dies bedeutet nicht, dass andere Tagebaue nicht energiewirtschaftlich und energiepolitisch erforderlich sind. Insofern hat diese



Feststellung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Planungs- und Genehmigungsverfahren anderer Tagebaue“ (BT-Drs 19/20714 (neu), S 169)

3.5 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, mit Zustimmung des Deutschen Bundestages auf Grundlage von § 49 Kohleausstiegsgesetz mit Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebaubetreibern, darunter auch der Antragstellerin, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland zu schließen (zum Entwurf vgl. BT-Drs. 19/21120). Die gesetzlichen Pflichten der zuständigen Behörden bleiben durch den Vertrag unberührt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertragsentwurfs). Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Vertragsentwurfs wird die Antragstellerin den Hambacher Forst nicht für den Tagebau in Anspruch nehmen. Zudem enthält der Vertragsentwurf Regelungen zur Sicherheitsleistung für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue. Der vorliegende Hauptbetriebsplan und dessen Zulassung berücksichtigen dies.

4. Geltungszeitraum und räumliche Grenze der Hauptbetriebsplanzulassung

Der Geltungszeitraum der Hauptbetriebsplanzulassung ist im Einklang mit § 52 Abs 1 Satz 1 BBergG auf 4 Jahre befristet. Eine über den Zeitraum von 2 Jahren hinausgehende Hauptbetriebsplanzulassung bei Tagebaubetrieben ist nach dem Bundesberggesetz zulässig und entspricht üblicher Verwaltungspraxis. Mit Ablauf des Befristungszeitraums endet die rechtliche Wirksamkeit der Hauptbetriebsplanzulassung. Es bedarf dann einer neuen behördlichen Entscheidung.

Der räumliche Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans befindet sich im Geltungsbereich des 2. Rahmenbetriebsplans vom 03.05.1993 für die Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach von 1996 bis 2020, zugelassen am 17.08.1995 (Az. h2-1 2-2-1), in Gestalt der Aktualisierung vom 23.07.2010, zugelassen am 21.02.2011 (Az. 61 h2-1 2-2-1) und des 3. Rahmenbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 vom 01.12.2011 mit der 1. Änderung vom 14. Mai 2013,



zugelassen am 12.12.2014 (Az. 61 h2-1 2-2007-01), in Gestalt der 1. Änderung nach Zulassung vom 24.09.2016, zugelassen am 19.07.2017 (Az. 61 h2-1 2-2007-01)

Die räumliche Geltung der Hauptbetriebsplanzulassung ist auf den im Hauptbetriebsplan zeichnerisch genau dargestellten Geltungsbereich begrenzt. Der begrenzte räumliche Geltungsbereich korrespondiert mit der befristeten Geltungsdauer der Hauptbetriebsplanzulassung.

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans berücksichtigt auch die in dem vorgenannten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebauen unter Einbeziehung der Antragstellerin getroffenen Vereinbarungen, insbesondere in § 5 Abs. 3 Satz 2 des Vertragentwurfs. Denn das Gebiet des Hambacher Forsts wird für den Tagebau nicht in Anspruch genommen.

II.

Der Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 ist zuzulassen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG sind erfüllt. Gründe, die der Zulassung im Sinn von § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen könnten, sind nicht gegeben.

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG

Die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor:

1.1. Nachweis der Gewinnungsberechtigung

Die Antragstellerin hat unter Ziffer 1.2 des Zulassungsantrages und in Anlage 2 der Antragsunterlagen ihre Gewinnungsberechtigung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG nachgewiesen.



1.2. Unternehmensbezogene Nachweise

Nachweise gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG liegen der Bergbehörde vor. Hinderungsgründe für die Zulassung sind nicht gegeben.

1.3. Gesundheits und Sachgüterschutz

Die gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten im Betrieb wurde getroffen. Insoweit ist insbesondere auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen hinzuweisen (Ziffern 3.1.2, 3.2.2 und 3.3 des Hauptbetriebsplans 2021 - 2024).

1.4. Lagerstättenschutz

Der beantragte Hauptbetriebsplan erfüllt auch die Anforderungen an den Lagerstättenschutz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG. Zum einen wird der Aspekt des Lagerstättenschutzes durch die weiterhin vorgesehene vollständige Hereingewinnung der Braunkohle bis zum Liegenden beachtet. Zum anderen werden vorlaufend zum bzw. im Zuge des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte neben der Braunkohle anstehende Kiese und Sande dem Markt zugeführt, soweit sie gewinnbar sind und Eigenbedarf nicht besteht. Diese Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen im laufenden Tagebau und in seinem Vorfeld ist grundsätzlich auch deshalb positiv zu bewerten, weil dadurch Abgrabungen im Tagebauumfeld verringert und somit die Flächenbeanspruchung, der Landschaftsverbrauch und die Belastung für die Bevölkerung gemindert werden.

1.5. Schutz der Oberfläche

Die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden weiter erfüllt. Auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen (Nr. 1.3) wird verwiesen.



1.6. Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Bergbauliche Abfälle gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG werden weiterhin ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt. Auf die Hinweise zur vorliegenden Zulassungsentscheidung wird ergänzend verwiesen.

1.7. Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung

Die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wurde bereits durch die zugelassenen Rahmenbetriebspläne getroffen. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt ungeachtet der gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG im Zuge der Abschlussbetriebsplanzulassung zu gewährleistenden Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung. Durch die Nebenbestimmungen 2 und 3 wird die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung zusätzlich sichergestellt.

1.8. Sicherheit anderer Bergbaubetriebe

Andere nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführte Bergbaubetriebe werden nicht gefährdet. Dies gilt sowohl für andere Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier (Tagebaue Garzweiler und Inden) als auch für etwaige Kies-/Sandtagebaue.

1.9. Keine gemeinschädlichen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 14.09.2020 beschrieben, sind keine gemeinschädlichen Auswirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG zu erwarten.

2. Keine Beschränkungen oder Untersagungen der bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erforderlich

Gründe, die eine Beschränkung oder Untersagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erfordern, sind nicht gegeben.



2.1 Immissionsschutz

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 14.09.2020 beschrieben, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdenden, erheblich benachteiligenden oder erheblich belästigenden Wirkungen im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG verbunden.

Mit Schreiben vom 14.09.2020 hatte die Antragstellerin „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2024“ vorgelegt und insbesondere die zu erwartenden Immissionen sowie die geplanten Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der erwarteten Immissionen beschrieben. Insofern ist für den Hauptbetriebsplan festzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlage Tagebau Hambach erfüllt werden und auch die Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW – zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Emissionen aus Tagebauen vom 01.03.2016 eingehalten sind.

Lichtimmissionen

Der Tagebau wird im 3-Schicht-Betrieb betrieben. Deshalb werden die erforderlichen Betriebsgeräte und Anlagen zur maßgeblichen Tag- und Nachtzeit beleuchtet, um die Anforderungen an die Arbeits- und Betriebssicherheit und einen ordnungsgemäßen durchgängigen Betrieb auf den einzelnen Arbeitsebenen zu gewährleisten. Funktionsbedingt sind die eingesetzten Leuchtmittel gezielt auf die jeweiligen Arbeitsbereiche gerichtet, um diese im erforderlichen Umfang zu erhellen. Lichtimmissionen in Bereichen außerhalb der Arbeitsbereiche des Tagebaus treten betriebsbedingt allenfalls temporär auf und sind in Bezug auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter unwesentlich bzw. deutlich unterhalb einer Belästigungsschwelle. Spezifische Schutzmaßnahmen sind deshalb nicht veranlasst.

Erschütterungswirkungen



Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten lösen keine Schwingungen aus, die zu Erschütterungswirkungen im Umfeld des Tagebaus und dadurch bedingten Belästigungen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Frühere Messungen haben gezeigt, dass im Umfeld des Tagebaus die Anhaltswerte nach Tabelle 1 der DIN 4150 eingehalten werden. Spezifische Schutzmaßnahmen sind folglich nicht geboten.

Geruchsimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten führen nicht zu Geruchsimmissionen.

Staubimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten können Staubimmissionen auslösen. Die Antragstellerin sieht deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor (planerische Maßnahmen wie Begrünung, Befestigung von Wegen usw.) wie auch technische Maßnahmen (Bedüsung an Geräten und Bandanlagen). Die Eignung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch die kontinuierlich durchgeführten Kontrollmessungen belegt. Unter Heranziehung aller Messpunkte im Randgebiet des Tagebaus wurde anhand der ermittelten Durchschnittswerte für die Jahre 2018 und 2019 nachgewiesen, dass der in der TA Luft festgelegte Wert von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ deutlich unterschritten wird. Auch die bislang vorliegenden Messergebnisse für das Jahr 2020 bestätigen dies. Deshalb kann auch für die hier gegenständliche Zulassung der Geltungsdauer des Hauptbetriebsplans davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Staubimmissionen auftreten werden.

Gleiches gilt im Ergebnis für den Aspekt Feinstaub (PM 10). Auch hier wirken sich die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen schützend aus.

Geräuschimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten können Geräuschimmissionen im Umfeld des Tagebaus auslösen. Geeignete Maßnahmen zur Minderung von Geräusch-



schimmissionen sind vorgesehen. Dabei handelt es sich um planerische Maßnahmen (Reduzierung der in der Nachtzeit erforderlichen Arbeiten auf das betriebsnotwendige Mindestmaß) wie auch um technische Maßnahmen (Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen). Ausweislich der Lärmprognose für den Hauptbetriebsplan 2021-2024 werden die in der Leitlinie über den Stand der Technik beim Lärmschutz in Braunkohlentagebauen in NRW vom 01.03.2016 festgeschriebenen Anforderungen an Großgeräten, Bandantrieben und Bandanlagen erfüllt und eingehalten.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten gem. § 22 Abs. 1 BImSchG werden daher eingehalten.

2.2 Bodenschutz

Durch die zugelassenen Maßnahmen werden keine Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG beeinträchtigt. Insbesondere besteht nicht die Gefahr von schädlichen Bodenveränderungen.

Soweit im Tagebauvorfeld einzelne Flächen mit Altablagerungen vorhanden sind, wurde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung 36 aufgegeben, Sonderbetriebspläne zur Zulassung vorzulegen.

2.3 Wasserhaushalt

Durch die zugelassenen Tätigkeiten und Einrichtungen werden auch die Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts nicht beeinträchtigt.

Im vorliegenden Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird die Wasserwirtschaft des Tagebaus im Kapitel 4 beschrieben. Das Kapitel 4.1 beschreibt die Entwässerungsziele mehrerer Grundwasserleiter zu verschiedenen Zeitpunkten und an unterschiedlichen Orten im Tagebau Hambach. In Kapitel 4.2 werden die Entwässerungsmaßnahmen für den beantragten Zeitraum in diesen Grundwasserleitern grob umrissen. Kapitel 4.3 beschreibt, wie die Entwässerungsmaßnahmen überwacht werden und in Kapitel 4.4 ist die Oberflächenentwässerung des Tagebaus dargestellt. Die Maßnahmen zur Abwasserentsorgung werden in Kapitel 4.5 beschrieben, bevor in Kapitel 4.6 die Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Entwässerung genannt werden.



Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes sind, wie im Hauptbetriebsplan beschrieben, keine Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen, verbunden. Dies gilt auch für die Vorgaben zur Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers.

Für die Braunkohlengewinnung ist zwar eine Absenkung des anstehenden Grundwassers in den oberen Grundwasserleitern sowie eine Reduzierung des Grundwasserdruckes in den tieferen Grundwasserleitern erforderlich, um einen sicheren Tagebaubetrieb – namentlich mit Blick auf die Standsicherheit von Böschungen und Tagebausohlen – zu gewährleisten. Das Grundwasser im Abbaubereich soll weiterhin so rechtzeitig und ausreichend abgesenkt werden, dass Abbau und Verkipfung unter Einhaltung der bergsicherheitlichen Anforderungen weiter betrieben werden können.

Technisch wird das Grundwasser in den Grundwasserleitern oberhalb der Kohle bis auf die Unterkante des Grundwasserleiters abgesenkt, um so die Standsicherheit der Tagebauböschungen sicherzustellen. In den gespannten Grundwasserleitern unterhalb der Kohle ist es erforderlich, den Druck des Grundwassers soweit zu reduzieren, dass kein Eindringen des Grundwassers in den Tagebau erfolgen kann. Hierzu wird Grundwasser über Brunnen entnommen und über Rohrleitungssysteme abgeleitet.

Allgemein anerkannt ist, dass ein sicherer Betrieb des Tagebaus ohne bergbauliche Sumpfung nicht möglich ist. Ohne die Sumpfung würde sich der Tagebau bis nahe an die Oberkante mit Wasser füllen. Dabei würde ein in den Tagebau gerichteter Strömungsdruck entstehen, der ein standsicherheitliches Versagen der Tagebauböschungen verursachen würde. Ohne die Druckspiegelreduzierung in den tieferen Leitern können die unteren Sohlen des Tagebaus aufbrechen und das Grundwasser in den Tagebau einströmen.

Die geplante Grundwasserabsenkung bleibt nicht auf den unmittelbaren Tagebaubereich beschränkt, sondern reicht je nach den Eigenschaften des Untergrundes teilweise deutlich über diesen hinaus.

Die Bezirksregierung hat die sumpfungsbedingten Auswirkungen der bergbaulichen Aktivitäten im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung



einer „Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortführung der Sümpfung des Tagebaus Hambach“, Geschäftszeichen 61 h 2 7 2015 1, eingehend geprüft. Die Prüfung umfasste sowohl Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts, insbesondere der Gewässerbewirtschaftung. Es wurden aber auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG eingehend geprüft. Die Sümpfungsmaßnahmen sind hiernach wasserrechtlich zulässig. Dies macht sich die Bezirksregierung Arnsberg auch für die Hauptbetriebsplanzulassung ausdrücklich zu eigen.

Im Ergebnis dessen besteht auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen keine Notwendigkeit, die beabsichtigte Fortführung des Gewinnungsbetriebes aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu beschränken oder zu untersagen.

Gleiches gilt in Bezug auf die Belange der öffentlichen Wasserversorgung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen, nicht ausgleichbaren Gefährdungen der öffentlichen Wasserversorgung entstanden sind. Solche sind auch infolge der gegenständlichen Fortführung des Gewinnungsbetriebes nicht zu erwarten.

2.4 Naturschutzrechtliche Belange

Soweit im Zusammenhang mit der vorliegenden Zulassung naturschutzrechtliche Belange gemäß § 48 Abs. 2 BBergG oder aufgrund fachgesetzlicher Zuständigkeitszuweisung in den Blick zu nehmen sind, gilt Folgendes:

2.4.1 Natura 2000

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen; § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.



Der Tagebau Hambach wurde als Gesamtvorhaben noch vor dem Inkrafttreten der FFH-Richtlinie (1992) und dem Ablauf der Umsetzungsfrist (1994 für die Umsetzung in nationales Recht; 2004 für den Abschluss der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete) genehmigt (Verbindlichkeitserklärung des Braunkohlenplans Teilplan 12/1 Hambach und Bekanntmachung des Braunkohlenplans 1977, Zulassung 1 Rahmenbetriebsplan am 13 03 1978, Zulassung 2 Rahmenbetriebsplan am 17 08 1995) und begonnen (Zulassung erster Hauptbetriebsplan am 03 07 1978; seither kontinuierlicher Betrieb auf der Grundlage zugelassener Hauptbetriebspläne) Beim Tagebau Hambach handelt es sich somit um eine einheitliche Maßnahme im Sinn eines „Gesamtprojektes“, welches bereits vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie begonnen wurde

Nach Inkrafttreten der FFH-Richtlinie wurden von den Mitgliedstaaten Vorschläge für FFH-Gebiete erarbeitet und an die Europäische Kommission gemeldet, Art 4 Abs 1 FFH-Richtlinie In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten wurde eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt; Art 4 Abs 2 und 3 FFH-Richtlinie Eine erstmalige Veröffentlichung dieser Liste erfolgte im Amtsblatt der EU im Jahr 2004 (L 382/1 vom 28 12 2004) Zwischenzeitlich erfolgten 13 Aktualisierungen, zuletzt im März 2020 Für das Bundesland NRW ist u a das Gebiet „Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide“ unter der Nummer DE 5105-301 seit 2004 (Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) vom 29 12 2004) gelistet

Insoweit kommt die allgemeine Schutzpflicht nach Art 6 Abs 2 FFH-Richtlinie zum Tragen Danach sind Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Arten, für die die in den Blick zu nehmenden Schutzgebiete bestimmt wurden, durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden

Ausgehend vom Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Zeitraum 2021 bis 2024 sowie unter Berücksichtigung der angepassten Planung für den Tagebau (Erhalt des Hambacher Forstes mit Verkleinerung des Tagebaus Hambach in räumlicher Hinsicht und Verkürzung der Laufzeit insgesamt) und aktueller Rechtsprechung wurde die Frage der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach nochmals umfassend in den Blick genommen und



für das Vorhaben insgesamt sowie aktuell und wirkpfadübergreifend geprüft

Im Ergebnis ist für das Vorhaben Braunkohletagebau Hambach festzustellen, dass keine Auswirkungen gegeben waren und sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geführt haben oder noch führen können

Im Einzelnen ist auf die nochmals durchgeführte und im behördlichen Aktenvermerk vom 07.12.2020 - Az. 61 09 1-2020-13 - dokumentierte Prüfung zu verweisen. Zusammengefasst gilt folgendes:

2.4.1.1 Beschreibung des Vorhabens und der potentiell möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben Braunkohletagebau Hambach wird seit Mitte der 1970er Jahre ununterbrochen betrieben. Die Gewinnung von Braunkohle in dem insgesamt ca. 8.500 ha großen Abbaugelände wurde im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens im Jahr 1977 durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit dem sogenannten Teilplan 12/1 – Hambach – zu einem verbindlichen Ziel der Raumordnung und Landesplanung erklärt. Mit dem Abbaubetrieb wurde im Jahr 1978 begonnen, die erste Kohle konnte im Jahr 1984 gefördert werden. Die Laufzeit des Tagebaus Hambach war bis 2045 vorgesehen.

Seither hat das Vorhaben verschiedene Entwicklungs- und Betriebsphasen durchlaufen. Diese und die künftige Entwicklung sind – kurz zusammengefasst und zur Übersichtlichkeit zeitlich gegliedert – wie folgt anzugeben:

- Zeitfenster 1 (Durchführung des Vorhabens bis einschließlich 2020): Dieses Zeitfenster ist durch den Aufschluss des Tagebaus im Norden, die seit 1984 stattfindende Kohlegewinnung und die entsprechende räumliche Entwicklung des Tagebaus in Richtung Süden und Südosten mit einer umfassenden Flächeninanspruchnahme bis hin zum aktuellen Stand des Tagebaubetriebes (gemessen an der Oberkante der 1. Sohle Abraumgewinnung) gekennzeichnet. Weiterhin fallen in dieses Zeitfenster die aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderlichen Sumpfungsmaßnahmen. Auch gehören zu diesem Zeitfenster bereits



wesentliche Maßnahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung, insbesondere die Herstellung der Sophienhöhe

- Zeitfenster 2 (Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2021-2024): Dieses Zeitfenster ist durch die Umstellung der bisher geplanten und zugelassenen Betriebsführung auf die angepasste Betriebsführung aufgrund des entschiedenen „Kohleausstiegs“ gekennzeichnet. Die betrieblichen Maßnahmen verlagern ihren Schwerpunkt auf die Herstellung der Standsicherheit der Böschungen im Hinblick auf den späteren Tagebausee. Weiterhin fallen in dieses Zeitfenster die aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung nach wie vor erforderlichen Sumpfungmaßnahmen. Auch gehören zu diesem Zeitfenster alle fortzusetzenden Maßnahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung, insbesondere im nördlichen und zentralen Bereich des Tagebaus.
- Zeitfenster 3 (Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2025-2030): Dieses Zeitfenster ist durch die erforderliche Massengewinnung im Bereich der jetzt neu geplanten Manheimer Bucht sowie der Herstellung der Böschungen für den späteren Tagebausee gekennzeichnet. Weiterhin fallen in dieses Zeitfenster die aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung nach wie vor erforderlichen Sumpfungmaßnahmen. Auch gehören zu diesem Zeitfenster alle fortzusetzenden Maßnahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung, insbesondere im zentralen Bereich des Tagebaus.
- Zeitfenster 4 (Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2031 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und der Herstellung des Tagebausees sowie des Grundwasser-Wiederanstiegs): Dieses Zeitfenster ist maßgeblich durch die beginnende Herstellung des Tagebausees und restliche Arbeiten der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung gekennzeichnet. Die bisher aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderlichen Sumpfungmaßnahmen laufen aus, der Wiederanstieg des Grundwassers setzt ein. Lediglich in unmittelbarer Umgebung des Restsees werden Entwässerungsbrunnen zur Gewährleistung der Böschungstabilität während der Befüllphase weiterbetrieben. Gewinnungstätigkeit findet nicht mehr statt.



Mit der Durchführung eines solchen Gewinnungsvorhabens können verschiedene im Sinn von potenziell mögliche Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen verbunden sein. Im Überblick sind folgende Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen als potenziell mögliche anzusehen:

Wirkpfad	Wirkfaktor	Potentiell mögliche Auswirkung
Terrestrische Wirkpfade („landseitig“)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme (Vorbereitungsmaßnahmen, Abgrabung, wasserwirtschaftliche Anlagen usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverlust durch bergbauliche Inanspruchnahme; Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Fällen von Bäumen und Sträuchern in Vorbereitung der bergbaulichen Inanspruchnahme; Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Anschnitt von wasserführenden oberen Bodenschichten mit Einfluss auf die Wasserversorgung der Vegetation
	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelbare Wirkungen (Störung, Immissionen, mittelbare Wirkungen der Flächeninanspruchnahme) 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung von Arten durch Geräteeinsatz und Tätigkeiten, Bewegungsunruhe • Trennwirkung durch die Flächeninanspruchnahme; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen • Beeinflussung des Mikroklimas (Tagebau und Umland); Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen • Lichtimmissionen durch Geräteeinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen • Schallimmissionen durch Geräteeinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen • Staubimmissionen durch Geräteeinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen
Aquatische Wirkpfade „wasserseitig“	<ul style="list-style-type: none"> • Sümpfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen bei oberflächennah anstehendem Grundwasser • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen durch Beeinflussung des Wasserstandes und der Abflussverhältnisse von Oberflächengewässern



Wirkpfad	Wirkfaktor	Potentiell mögliche Auswirkung
	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung in Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung des Wasserstandes und der Abflussverhältnisse • Beeinflussung der Wasserqualität • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser-Wiederanstieg 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse • Beeinflussung der Grundwasserqualität durch Austrag von gelösten Stoffen (Pyritverwitterung) • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelbare Wirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung des Mikroklimas (Tagebausee und Umland); Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen

Zu betrachten waren deshalb sowohl terrestrische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („landseitig“) wie aquatische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („wasserseitig“)

2.4.1.2 **Auswirkungsanalyse für die terrestrischen Wirkpfade und Wirkfaktoren**

2.4.1.2.1 **Zeitfenster 1: 2004-2020**

Zu beachten ist in Bezug auf das Zeitfenster 1 (Durchführung des Vorhabens von 1978 bis 2020), dass die Meldung von FFH-Gebieten entsprechend Art. 4 FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen erst ab 1998 stattfand und die erste Gebiets-Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie erst 2004 vorlag.

Zu beachten ist weiterhin, dass bezogen auf die mit der Durchführung des Vorhabens in Anspruch genommene Fläche weder ein Meldegebiet noch ab 2004 ein gelistetes Natura 2000-Gebiet gegeben waren



und sind Für die Identifizierung relevanter Natura 2000-Gebiete sind deshalb vornehmlich mittelbare Wirkpfade und Wirkfaktoren von Bedeutung Daraus folgt wiederum, dass nur solche Natura 2000-Gebiete für die Prüfung relevant sind, welche an den Tagebau angrenzen oder sich in näherer Umgebung befinden, insbesondere, weil die in Rede stehenden mittelbaren Wirkpfade und Wirkungen (Lärm, Licht, Staub) regelmäßig nur eine Reichweite von maximal mehreren 100 m haben Die RWE Power AG hat auf diesen Umstand in den vorgelegten Angaben zur Untersuchung der FFH-Verträglichkeit zutreffend hingewiesen Sie hat gleichzeitig aus Gründen der Vorsorge und im Hinblick auf mögliche Funktionszusammenhänge zwischen Natura 2000-Gebieten einen „Such-Radius“ von 10 km angesetzt Diese Herangehensweise ist aus Sicht der Bergbehörde richtig Ihr wurde deshalb auch bei der behördlichen Prüfung gefolgt

Dies vorausgeschickt, waren für die terrestrischen Wirkpfade und Wirkfaktoren folgende Natura 2000-Gebiete zu betrachten:

- FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)
- FFH-Gebiet Nörvenicher Wald (DE 5105-302)
- FFH-Gebiet Königsdorfer Forst (DE 5006-301)
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE 5106-301)
- FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (DE 5105-301)

Als Zwischenergebnis wurde für das Zeitfenster 1 und die Zeit zwischen 2004 und 2020 festgestellt, dass vorhabenbedingte „landseitige“ Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete schon aufgrund der jeweils großen Abstände zwischen dem Vorhaben und den einzelnen Gebieten sicher auszuschließen waren und sind.

Dies ist für die Gebiete

- FFH-Gebiet Nörvenicher Wald (DE 5105-302)
- FFH-Gebiet Königsdorfer Forst (DE 5006-301)
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE 5106-301)

offenkundig.

Für das FFH-Gebiet Lindenberger Wald war nicht von einer Flächeninanspruchnahme oder einer mittelbaren Betroffenheit wasserstauen-



der Bodenschichten oder von einer Änderung von klimatischen Verhältnissen auszugehen. Aber auch für die mit dem Vorhaben Braunkohletagebau Hambach verbundenen mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) konnte unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe eine Auswirkung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörfelder Busch, Steinheide war und ist ebenfalls keine Flächeninanspruchnahme vorgesehen. Die mit dem Vorhaben verbundenen und nochmals eingehend betrachteten mittelbaren Wirkungen (insbesondere über den Luftpfad durch Licht-, Schall- und Staubimmissionen) führten bzw. führen ebenfalls nicht zu einer Betroffenheit der relevanten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Zum 01. Januar 2004 war zwischen dem Tagebau und dem Gebiet ein Abstand von rund 5,4 km Luftlinie gegeben. Zum 01. Januar 2010 war ein Abstand von rund 3,2 km Luftlinie gegeben. Zum 31. Dezember 2020 wird ein Abstand von rund 1,1 km gegeben sein. Mittelbare Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) reichten/reichen in ihrer räumlichen Ausdehnung deshalb zu keinem Zeitpunkt an das FFH-Gebiet (Teilgebiet Steinheide) heran oder bis in das FFH-Gebiet herein.

2.4.1.2.2 Zeitfenster 2: 2021 2024

Zu beachten ist auch für das Zeitfenster 2, dass bezogen auf die mit der Durchführung des Vorhabens in Anspruch genommene Fläche kein gelistetes Natura 2000-Gebiet gegeben ist. Für die Identifizierung relevanter Natura 2000-Gebiete sind deshalb wiederum vornehmlich mittelbare Wirkpfade und Wirkfaktoren von Bedeutung. Somit waren wiederum folgende Natura 2000-Gebiete zu betrachten:

- FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)
- FFH-Gebiet Nörvenicher Wald (DE 5105-302)
- FFH-Gebiet Königsdorfer Forst (DE 5006-301)
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE 5106-301)
- FFH-Gebiet Dickbusch, Lörfelder Busch, Steinheide (DE 5105-301)



Als Zwischenergebnis wurde für das Zeitfenster 2 (Durchführung des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach zwischen 2021 und 2024) festgestellt, dass vorhabenbedingte „landseitige“ Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete weitgehend schon aufgrund der jeweils großen Abstände zwischen dem Vorhaben und den einzelnen Gebieten sicher auszuschließen sind

Für das FFH-Gebiet Lindenberger Wald ist nicht von einer Flächeninanspruchnahme oder einer mittelbaren Betroffenheit wasserstauer Bodenschichten oder von einer relevanten Änderung von klimatischen Verhältnissen auszugehen. Aber auch für die mit dem Vorhaben verbundenen mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) kann unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe eine Auswirkung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden

Für das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide ist ebenfalls keine Flächeninanspruchnahme vorgesehen. Die mit dem Vorhaben verbundenen und nochmals eingehend betrachteten mittelbaren Wirkungen (insbesondere über den Luftpfad durch Licht-, Schall- und Staubimmissionen) führen nicht zu einer Betroffenheit der relevanten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Die Oberkante der 1. Sohle des Tagebaus wird sich bis 2024 auf einen Abstand bis 220 m an die westliche Grenze des Teilgebietes Steinheide annähern. Daraus folgt:

- Lichtimmissionen reichen in ihrer räumlichen Ausdehnung nicht an das FFH-Gebiet (Teilgebiet Steinheide) heran oder bis in das FFH-Gebiet herein. Der Tagebau insgesamt entwickelt sich zwischen 2021 und 2024 lediglich geringfügig in Richtung Südosten. Alle wesentlichen bergbaulichen Maßnahmen finden auf den bereits vorhandenen Tagebauflächen statt. Dies gilt insbesondere für die Kohlegewinnung. Die angepasste Betriebsplanung führt zudem dazu, dass ein deutlich größerer Abstand zwischen dem Teilgebiet Steinheide und dem Tagebau eingehalten werden kann und die Flächen, die unmittelbar westlich an das Teilgebiet angrenzen, erhalten bleiben. Deshalb können vorhabenbedingter Auswirkungen durch Lichtimmissionen sicher ausgeschlossen werden.



- Lärmimmissionen sind maßgeblich abhängig vom Standort des noch eingesetzten Großgerätes auf der 1. Sohle und vom Abstand zum FFH-Gebiet. Mit größer werdendem Abstand nimmt die Schallimmission deutlich ab. Dabei nimmt der Schall im Falle von Punktquellen - wie vorliegend - bei einer Verdopplung des Abstands um 6 dB(A) ab. Aktuelle Schallimmissionsberechnungen zeigen, dass die durch den Tagebaubetrieb entstehenden Geräuschimmissionen mit sehr geringer Intensität und auch nur bei Gerätestellungen bei nächster Annäherung an der Abbaugrenze (ca. 200 m) auf der ersten Sohle im angrenzenden FFH-Teilgebiet wirksam werden können. Diese Arbeitsstellung tritt im Jahr je nach Abbaufortschritt 3- bis 4-mal für maximal eine Woche ein und zwar genau dann, wenn das Großgerät am Heck der Bandanlage steht. In diesem Fall ist der Abstand Großgerät zum FFH-Gebiet am geringsten. Hierbei berücksichtigt sind auch die Belastungen während der Annäherung des Schaufelradbaggers an den bzw. die Entfernung vom Waldrand. Wie oben aber schon angesprochen, erreicht der Tagebau voraussichtlich Ende 2024 einen Abstand von 220 m. Auf das Jahr gesehen, handelt es sich um eine seltene, diskontinuierliche Lärmquelle, die bereits aus diesem Grund keine relevanten Auswirkungen nach sich ziehen wird. Bestätigt wird diese Einschätzung durch die von der RWE Power AG vorsorglich vorgenommene Betrachtung wie bei einem Dauerschallpegel unter Berücksichtigung gegebener Vorbelastungen durch andere Anlagen und Vorhaben. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass der Einfluss des Straßenlärms auf das Teilgebiet Steinheide am größten ist und der Tagebau nur auf den nördlichen Bereich der Steinheide einen Einfluss hat, insoweit aber gleichwohl keine Beeinträchtigung der relevanten Erhaltungsziele bzw. charakteristischen Arten geben ist. Die Fledermausart Bechsteinfledermaus besitzt im Bereich der Steinheide keine Fortpflanzungsstätten (Wochenstubenquartiere). Die Bechsteinfledermaus ist im Übrigen als wenig lärmempfindlich einzustufen. Der Mittelspecht hingegen gilt als mäßig empfindlich gegenüber Lärm. Der kritische Schallpegel für den Mittelspecht gegenüber Lärm liegt bei 58 dB(A) tagsüber. Selbst bei größter Annäherung des Tagebaubetriebs an das Teilgebiet Steinheide im Jahre 2024 entsteht im Bereich der am nächsten liegenden



- Waldflächen eine Lärmbelastung von <math>< 52 \text{ dB(A)}</math> Eine Beeinträchtigung des Mittelspechtes über diesen Wirkpfad kann daher sicher ausgeschlossen werden Die Erhaltungszielart Gelbbauchunke ist lärmunempfindlich
- Staubimmissionen (Grobstaub) entstehen mit der Durchführung des Vorhabens, die im FFH-Gebiet theoretisch eine Betroffenheit der Vegetation und damit der LRT 9130 (Waldmeister Buchenwald) und 9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald) bewirken könnten Deshalb hat die RWE POWER AG verschiedene Untersuchungen (chemischer Zustand der Stäube usw) durchführen lassen Im Ergebnis liegen die Jahresmittelwerte von Staubniederschlagsmessungen der letzten 10 Jahre in der Umgebung des Tagebaus Hambach auf einem für ländlich geprägte Regionen typischen Niveau An den gemessenen Werten hat der Tagebau allerdings nur einen gewissen, unbestimmten Anteil Vielmehr sind an dem Staubniederschlag weitere Quellen beteiligt, wie z B Staubabwehungen von landwirtschaftlichen Flächen oder unbefestigten Wegen, sowie Staubniederschlag aus dem Ferntransport. Aus den Messergebnissen geht hervor, dass der Tagebau die Staubbelastung nicht signifikant über das für ländliche Regionen übliche Hintergrundniveau anhebt und insofern keine Verschlechterung verursachen kann
 - Für die Beurteilung der Feinstaubbelastung durch den Tagebau Hambach in das FFH-Gebiet Steinheide kann auf die Daten der Feinstaubmessstation des LANUV in Elsdorf-Berrendorf als nächstgelegene und geeignete Messstation zurückgegriffen werden Im Ergebnis kann eine stärkere Anströmung der Steinheide durch den Tagebau Hambach aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse und der Lage der Steinheide zum Tagebau ausgeschlossen werden Anhand der Daten zeigt sich, dass gemäß den Vorgaben der 39 BImSchV sowohl der gültige Jahresmittelwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Fraktion PM₁₀, als auch die zulässige Anzahl von maximal 35 Tagen mit 24-Stundenmittelwerten $>50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM₁₀ in allen Jahren sicher eingehalten worden ist Für die Fraktion PM_{2,5} gilt gem 39 BImSchV ein Grenzwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemessen als Jahresmittelwert Da dieser Wert bereits von der Fraktion PM₁₀ in allen Messjahren bisher sicher eingehalten worden ist und die



Fraktion PM_{2,5} lediglich eine Teilmenge der Fraktion PM₁₀ darstellt, kann abgeleitet werden, dass auch der PM_{2,5} Grenzwert in allen Jahren sicher eingehalten worden ist

2.4.1.2.3 Zeitfenster 3: 2025 2030

Der Abstand zwischen dem Tagebau Hambach und einem Teil der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)
- FFH-Gebiet Nörvenicher Wald (DE 5105-302)
- FFH-Gebiet Königsdorfer Forst (DE 5006-301)
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE 5106-301)

bleibt auch im Zeitfenster 3 (2025-2030) gleich, weil lediglich noch im Südosten eine Tagebautwicklung im Sinn eines – begrenzten – räumlichen Fortschrittes erfolgen wird. Deshalb können für die Gebiete

- FFH-Gebiet Nörvenicher Wald (DE 5105-302)
- FFH-Gebiet Königsdorfer Forst (DE 5006-301)
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE 5106-301)

auch im Zeitfenster 3 (2025-2030) nachteilige vorhabenbedingte Auswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden

Für das FFH-Gebiet Lindenberger Wald sind ebenso sowohl eine Flächeninanspruchnahme wie auch mittelbare Wirkungen sicher auszuschließen

Für das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide sind eine Flächeninanspruchnahme und bestimmte mittelbare Wirkungen sicher auszuschließen. Soweit die Durchführung des Vorhabens mit mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) verbunden ist, hat die hier durchgeführte Betrachtung gezeigt, dass diese Wirkungen aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe nicht in das FFH-Gebiet hineinreichen bzw. keine Betroffenheiten der relevanten Erhaltungsziele auslösen. Die Oberkante der 1. Sohle des Tagebaus wird sich ab 2025 wieder von der westlichen Grenze des Teilgebietes Steinheide entfernen. Der Abstand vergrößert sich auf über 500 m. Der Tagebau hat räumlich dann seinen Endstand erreicht. Deshalb reichen mittelbare Wirkungen über den Luftpfad in ihrer räumlichen Ausdehnung



entweder nicht an das FFH-Gebiet (Teilgebiet Steinheide) heran oder bis in das FFH-Gebiet herein (Lichtimmissionen) oder sie führen zu keiner Betroffenheit der relevanten Erhaltungsziele oder charakteristischen Arten (Lärm- und Staubimmissionen)

Als Zwischenergebnis war für das Zeitfenster 3 (Durchführung des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach zwischen 2025 und 2030) somit festzustellen, dass vorhabenbedingte „landseitige“ Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete weitgehend schon aufgrund der jeweils großen Abstände zwischen dem Vorhaben und den einzelnen Gebieten sicher auszuschließen sind

2.4.1.2.4 Zeitfenster 4: ab 2031

Der Abstand zwischen dem Tagebau Hambach und einem Teil der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)
- FFH-Gebiet Nörvenicher Wald (DE 5105-302)
- FFH-Gebiet Königsdorfer Forst (DE 5006-301)
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE 5106-301)

bleibt auch im Zeitfenster 4 (ab 2031) gleich, weil lediglich noch im Südosten eine Tagebauentwicklung im Sinn eines begrenzten räumlichen Fortschrittes erfolgen wird. Deshalb können für die Gebiete

- FFH-Gebiet Nörvenicher Wald (DE 5105-302)
- FFH-Gebiet Königsdorfer Forst (DE 5006-301)
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE 5106-301)

auch im Zeitfenster 4 (ab 2031) nachteilige vorhabenbedingte Auswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden

Für das FFH-Gebiet Lindenberger Wald ist weder von einer Flächeninanspruchnahme noch von mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, die das FFH-Gebiet räumlich erreichen könnten, auszugehen

Für das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide findet auch im Zeitraum ab 2031 keine Flächeninanspruchnahme statt und sind mit dem Vorhaben keine mittelbaren Auswirkungen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen könnten. Mittelbare Wirkungen über den Luftpfad reichen in



ihrer räumlichen Ausdehnung entweder nicht an das FFH-Gebiet (Teilgebiet Steinheide) heran oder bis in das FFH-Gebiet herein (Lichtimmissionen) oder sie führen zu keiner Betroffenheit der relevanten Erhaltungsziele oder charakteristischen Arten (Lärm- und Staubimmissionen) Letzteres ergibt sich insbesondere daraus, dass die abschließenden Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung nicht mehr mit einem Einsatz von Großgeräten stattfinden, sondern mit weniger lärmintensiven Maschinen (Traktoren, LKWs, Planiertrappen etc.) Die Arbeiten erfolgen auch hier in einem Mindestabstand von 220 m zum benachbarten FFH-Teilgebiet Steinheide. Die auftretenden Staubimmissionen sind einer landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.

Als Zwischenergebnis war für das Zeitfenster 4 (Durchführung des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach ab 2031) festzustellen, dass vorhabenbedingte „landseitige“ Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete weitgehend schon aufgrund der jeweils großen Abstände zwischen dem Vorhaben und den einzelnen Gebieten sicher auszuschließen sind.

2.4.1.3 Auswirkungenanalyse für die aquatischen Wirkpfade und Wirkfaktoren

Auch im Kontext mit „wasserseitigen“ Wirkpfaden und Wirkfaktoren ist zu berücksichtigen, dass die Meldung von FFH-Gebieten entsprechend Art. 4 FFH-Richtlinie Nordrhein-Westfalen erst ab 1998 stattfand und die erste Gebiets-Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie erst 2004 vorlag.

Allerdings wurden die „wasserseitigen“ Auswirkungen des Vorhabens bereits anlässlich des 1985 zugelassenen wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplans sowie der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20. Dezember 1984 in Gestalt des zugehörigen Widerspruchsbescheides aus 1989 betrachtet.

Weiterhin konnten bereits im wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung für den Zeitraum 2000-2020 erste FFH-Gebietsvorschläge aufgegriffen werden. Aus Anlass der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. Dezember 1999



fand bereits eine Verträglichkeitsprüfung unter Heranziehung der damaligen Liste der vom Land Nordrhein-Westfalen zur Meldung vorgesehenen Gebiete (Tranchen 1a und 1b, Stand 19 August 1999) statt Überwiegend handelte es sich dabei um Gebiete, welche später auch in die Liste der Europäischen Kommission aufgenommen wurden

Später wurde aus Anlass der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans im Jahr 2014 eine Untersuchung aller bis dahin gelisteten Natura 2000-Gebiete im räumlichen Umgriff der Erft- und linksrheinischen Kölner Scholle, der Venloer und der Rur-Scholle durchgeführt. Im Einzelnen wurden folgende Gebiete und die „wasserseitigen“ Auswirkungen des Vorhabens betrachtet:

Erft-Scholle und linksrheinische Kölner Scholle

- FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE-4806-303)
- FFH-Gebiet Worringer Bruch (DE-4907-301)
- FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE-5004-301)
- FFH-Gebiet Königsdorfer Forst (DE-5006-301)
- FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (DE-5105-301)
- FFH-Gebiet Nörvenicher Wald (DE-5105-302)
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE-5106-301)
- FFH-Gebiet Waldseenbereich Theresia (DE-5107-302)
- FFH-Gebiet Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette (DE-5107-304)
- FFH-Gebiet Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette (DE-5107-305)
- FFH-Gebiet Altwald Ville (DE-5207-303)
- FFH-Gebiet Villewälder bei Bornheim (DE-5207-304)
- FFH-Gebiet Kellenberg u. Rur zwischen Flossdorf u. Broich (DE-5003-301)
- Vogelschutzgebiet Kottenforst-Waldville (DE-5308-401)

Venloer Scholle und Rur-Scholle

- FFH-Gebiet Krickenbecker Seen - Kl. De Witt-See (DE-4603-301)
- FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301)
- FFH-Gebiet Wälder und Heiden bei Brüggen Bracht (DE-4702-302)



- FFH-Gebiet Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue (DE-4703-301)
- FFH-Gebiet Lüsekamp und Boschbeek (DE-4802-301)
- FFH-Gebiet Meinweg mit Ritzroder Dünen (DE-4802-302)
- FFH-Gebiet Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lütelforster Bruch (DE-4803-301)
- Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE-4603-401)
- FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE-4803-302)
- FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE-4803-303)
- FFH-Gebiet Tevereener Heide (DE-5002-301)
- FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE-5003-301)
- FFH-Gebiet Wurmtal nördlich Herzogenrath (DE-5102-302)
- FFH-Gebiet Indemündung (DE-5104-301)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE-5104-302)

Die FFH- bzw. Vogelschutzgebiete Ginnicker Bruch und Drover Heide, die im südlichen Teil der Rur-Scholle gelegen sind, waren Gegenstand in einem Nachtragsverfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung für den Tagebau Inden

Die genannten Natura 2000-Gebiete waren auch aktuell in den Blick zu nehmen und für die aquatischen Wirkpfade und Wirkfaktoren (Grundwasserabsenkung) zu betrachten

Im Zusammenhang mit der Einleitung von Sümpfungswasser in Oberflächengewässer sind Natura 2000-Gebiete relevant, die jeweils im Ober- oder Unterlauf gelegen sind

Im Zusammenhang mit der Herstellung des Tagebausees und der damit verbundenen Veränderung der Wasserverhältnisse ist insbesondere das FFH-Gebiet Steinheide, Dickbusch, Lörsfelder Busch in den Blick zu nehmen

Schließlich sind die Auswirkungen über den Wirkpfad Kippenwasser-Abstrom für die hiervon möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete zu betrachten

2.4.1.3.1 Zeitfenster 1: 2004 2020



Als Zwischenergebnis wurde für das Zeitfenster 1 (Durchführung des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach von 1978-2020) und die Zeit zwischen 2004 und 2020 festgestellt, dass vorhabenbedingte „wasserseitige“ Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nicht gegeben waren/sind

Grundwasserabsenkung

Für die Natura 2000-Gebiete innerhalb der Venloer Scholle und der Rur-Scholle hatten die zurückliegenden Prüfungen auf der Grundlage des Grundwassermodells schon zum Ergebnis, dass diese Gebiete nicht von den weiteren Sumpfungmaßnahmen beeinflusst werden. Dieses Ergebnis wurde später gestützt auf das schollenübergreifende Grundwassermodell 2007 – durch die wiederholte Prüfung anlässlich der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans bestätigt. Lediglich für die FFH-Gebiete „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ (Rur-Scholle) und „Waldseenbereich Theresia“ (Kölner Scholle) ergab sich die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung. Im Ergebnis wurde eine Beeinträchtigung beider Gebiete durch die Grundwasserabsenkung aber ausgeschlossen. Das langjährige Monitoring, welches seine Grundlage in der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Inden und im Braunkohlenplan für den Tagebau Garzweiler findet, bestätigt die Annahmen für die Natura 2000-Gebiete in der Venloer Scholle und der Rur-Scholle. Bestätigt wird dieses Ergebnis zwischenzeitlich auch durch das fortgeschriebene Grundwassermodell 2013. Dieses zeigt für das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ (Rur-Scholle) keine Grundwasserabsenkung von größer 1,0 m mehr auf.

Für die Natura 2000-Gebiete innerhalb der Erft-Scholle und der linksrheinischen Kölner Scholle gilt gleiches. Auch hier zeigte das Grundwassermodell keine Betroffenheit auf. Dieses Ergebnis wurde später – gestützt auf das schollenübergreifende Grundwassermodell 2007 – durch die wiederholte Prüfung anlässlich der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans bestätigt. Bestätigt wird dieses Ergebnis auch durch das inzwischen fortgeschriebene Grundwassermodell 2017. Dieses zeigt für das FFH-Gebiet „Waldseenbereich Theresia“ (Kölner Scholle) keine Absenkung von 0,1 m bis < 0,5 m mehr auf.



Unter Berücksichtigung dessen, dass das bisherige Maximum der Grundwasserabsenkung in 2020 erreicht ist, kann folglich sicher davon ausgegangen werden, dass im Zeitraum 1978-2020 bzw. 2004-2020 keine Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete innerhalb der Erft-Scholle und der linksrheinischen Kölner Scholle und innerhalb der Venloer-Scholle und der Rur-Scholle gegeben war und ist

Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer

Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten durch die Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer (Erft und Rur) konnte bereits anlässlich der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.12.1999 ausgeschlossen werden. Eine direkte Beeinflussung über das Grundwasser bestand nicht und auch eine Verschlechterung der Wasserqualität von Erft und Rur durch die Einleitung von Sumpfungswässern war nicht zu besorgen. Bestätigt wurde dieses Ergebnis durch die wiederholte Prüfung/Machbarkeitsuntersuchung anlässlich der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans im Jahr 2014. Es wurde für alle Einleitungen festgestellt, dass sich die weitere Einleitung dieser Wässer aus dem Tagebau Hambach nicht als unverträglich mit den Erhaltungszielen der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete darstellt. Bestätigt wurde dieses Ergebnis zudem zuletzt durch die Prüfung anlässlich der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung in die Erft vom 8. Dezember 2015 und die Prüfung anlässlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 20. Oktober 2020 für die Einleitung in den Kölner Randkanal und den Kanal Brömme sowie vom 15.12.2020 für die Einleitung in die Rur.

2.4.1.3.2 Zeitfenster 2: 2021-2024

Als Zwischenergebnis wurde für das Zeitfenster 2 (Durchführung des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach zwischen 2021 und 2024) festgestellt, dass vorhabenbedingte „wasserseitige“ Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sicher auszuschließen sind.

Grundwasserabsenkung

Eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten in der Erft-Scholle und der linksrheinischen Kölner Scholle, die entweder nicht grundwasserabhängig sind oder für die keine Absen-



kung des Grundwasserstandes prognostiziert wird, konnte von vornherein ausgeschlossen werden. Nach dem vorliegenden Grundwassermodell 2017 ist dies für folgende Gebiete der Fall:

Erft-Scholle:

- FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE-5003-301)
- FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE-5004-301)
- FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (DE-5105-301)
- FFH-Gebiet Nörvenicher Wald (DE-5105-302)
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE-5106-301)
- FFH-Gebiet Waldreservat Kottenforst (DE-5308-303)

Linksrheinische Kölner Scholle:

- FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE-4806-303)
- FFH-Gebiet Worringer Bruch (DE-4907-301)
- FFH-Gebiet Waldseenbereich Theresia (DE-5107-302)
- FFH-Gebiet Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette (DE-5107-304)
- FFH-Gebiet Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette (DE-5107-305)
- FFH-Gebiet Altwald Ville (DE-5207-303)

Diese Gebiete waren deshalb nicht weiter zu betrachten.

Demgegenüber ergab sich aus dem Grundwassermodell 2017 für die übrigen Natura 2000-Gebiete die Prognose einer Grundwasserabsenkung innerhalb des Schutzgebietes. Die Prüfung zeigte aber auch hier im Ergebnis keine Auswirkungen auf Erhaltungsziele dieser Gebiete auf.

Für die Natura 2000-Gebiete in der Rur-Scholle und der Venloer Scholle gilt gleiches. Eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten, die entweder nicht grundwasserabhängig sind oder für die keine Absenkung des Grundwasserstandes prognostiziert wird, kann von vornherein ausgeschlossen werden. Nach dem vorliegenden Grundwassermodell 2013 ist dies für folgende Gebiete in der Rur-Scholle der Fall:



- FFH-Gebiet Teverener Heide (DE-5002-301)
- FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE-5003-301)
- FFH-Gebiet Wurmtal nördlich Herzogenrath (DE-5102-302)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE-5104-302)
 - Teilgebiet Obermaubach bis Kreuzau
 - Teilgebiet Kreuzau bis Niederau
 - Teilgebiet im Südwesten von Düren
 - Teilgebiet im Nordwesten von Düren
- FFH-Gebiet Drover Heide (DE-5205-301)
- FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE-5305-305)
- FFH-Gebiet Drover Heide (DE-5205-401)

Diese Gebiete waren deshalb nicht weiter zu betrachten

Für in der Venloer Scholle gelegene FFH-Gebiete wurde keine reale Absenkung im grundwasserabhängigen Bereich prognostiziert. Deshalb waren auch die dort angesiedelten Gebiete nicht weiter zu betrachten

Für die übrigen Gebiete in der Rur-Scholle ergab sich aus dem Grundwassermodell 2013 zwar die Prognose einer Grundwasserabsenkung innerhalb des Schutzgebietes. Die Prüfung zeigte aber auch hier im Ergebnis keine Auswirkungen auf Erhaltungsziele dieser Gebiete auf

Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer

Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten durch die Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer (Erft und Rur) konnte auch für das Zeitfenster 2 ausgeschlossen werden

Mit Erlaubnis vom 08. Dezember 2015 wurden die bis 31. Dezember 2015 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 29. März 2000 – h2-7-4-8 und h2-7-4-9 – für die Einleitung in die Erft bei Thorr, Pafendorf und Bohlendorf bis zum 31. Dezember 2030 verlängert. Bei der von ihrem Umfang her größten Einleitung von Sumpfungs- und Grubenwasser wurden alle relevanten Wirkpfade in Bezug auf im Ober- oder Unterlauf gelegene Natura 2000-Gebieten geprüft (maßgeblich Veränderungen der Abflussmengen, der Fließgeschwindigkeit, der Wasserpiegellagen, der Temperatur und der stofflichen Zu-



sammensetzung) Da sich alle wasserabhängigen FFH-Gebiete außerhalb des Einflussbereiches der Einleitstellen befinden, konnten direkte Auswirkungen auf diese Gebiete von vornherein ausgeschlossen werden. Auch Beeinträchtigungen durch indirekte Auswirkungen wurden verneint. Seit Verlängerung der Einleiterlaubnis in 2015 liegen keine neuen Erkenntnisse vor, welche zu einer abweichenden Beurteilung Anlass geben könnten.

Für die Einleitung in die Rur bei Selhausen wurde im Rahmen des aktuellen wasserrechtlichen Verfahrens auch die FFH-Verträglichkeit nochmals untersucht. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der geprüften Natura 2000-Gebiete konnte ausgeschlossen werden.

Die Einleitung in den Kölner Randkanal wurde im Rahmen des aktuellen wasserrechtlichen Verfahrens auch die FFH-Verträglichkeit nochmals untersucht. Die Prüfung schließt eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch die Fortsetzung der Einleitung aus.

Für die Einleitung über den Kanal Brömme in die Erft wurde im Rahmen des aktuellen wasserrechtlichen Verfahrens auch die FFH-Verträglichkeit nochmals untersucht. Die Prüfung schließt eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch die Fortsetzung der Einleitung aus.

2.4.1.3.3 Zeitfenster 3: 2025-2030

Grundwasserabsenkung

Für die Grundwasserabsenkung im Zeitfenster 3 (2025-2030) kann auf die vorstehenden Ausführungen zum Zeitfenster 2 (2021-2024) verwiesen werden. Die dort getroffenen Feststellungen gelten hier gleichermaßen. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Hangendleiter (insbesondere des oberen Grundwasserstockwerks) sind für den Zeitraum 2021-2024 bereits weitreichend von den Grundwasserabsenkungen beeinflusst. Die Entwässerungsziele der Hangendleiter sind für den hier betrachteten Zeitraum im Wesentlichen auf dem Niveau von 2020 zu halten und nicht weiter abzusenken.

Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer

Zu betrachten sind Einleitungen in die Erft, die Rur und über den Kölner Randkanal in den Rhein sowie über den Kanal Brömme in die



Erft Im Ergebnis kann auch hier auf die vorstehenden Ausführungen zum Zeitfenster 2 (2021-2024) verwiesen werden. Die dort getroffenen Feststellungen gelten gleichermaßen.

2.4.1.3.4 Zeitfenster 4: ab 2031

Das Zeitfenster 4 umfasst die Durchführung des Vorhabens ab 2031 bis zum Abschluss der Herstellung des Tagebausees. Es ist maßgeblich durch die beginnende Herstellung des Tagebausees und restliche Arbeiten der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung im Bereich der Innenkippe gekennzeichnet. Die bisher aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderlichen Sumpfungmaßnahmen laufen aus, es erfolgt der Wiederanstieg des Grundwassers.

Als Zwischenergebnis war auch für das Zeitfenster 4 (Durchführung des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach ab 2031) festzustellen, dass vorhabenbedingte „wasserseitige“ Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sicher auszuschließen sind:

Grundwasserabsenkung:

Aus standsicherheitlichen Gründen ist die Grundwasserabsenkung auch im Zeitraum nach 2031 fortzuführen. Die Entwässerungsbrunnen werden allerdings sukzessive mit der Befüllung des Tagebausees und somit im Zuge des ansteigenden Seewasserspiegels zurückgefahren und schließlich außer Betrieb genommen.

Aufgrund dessen ist festzustellen, dass durch die sukzessive Reduzierung der Sumpfungmaßnahmen nach 2031 bis zum erfolgten Grundwasserwiederanstieg keine weitergehenden Wirkungen zu erwarten sind. Folglich können Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sicher ausgeschlossen werden.

Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer

Die Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer wird mit Ausnahme von erforderlichen Mengen zum Versickerungsausgleich eingestellt. Das Sumpfungswasser wird stattdessen zur Befüllung des Tagebausees verwendet. Folglich können Beeinträchtigungen aus der Einleitung von Sumpfungswässern in Oberflächengewässer im Zeitraum ab 2031 bis zum erfolgten Grundwasserwiederanstieg sicher ausgeschlossen werden.



Herstellung des Tagebausees

Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind durch die Herstellung des Tagebausees und die damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu besorgen. Die beiden benachbart gelegenen Natura 2000-Gebiete Lindenberger Wald und Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide haben keinen Grundwasserkontakt.

Grundwasser-Wiederanstieg

Die Prüfung, ob ein Natura 2000-Gebiet in der Erft-Scholle bzw. der linksrheinischen Kölner Scholle durch Wiederanstieg des Grundwassers in den Wurzelraum empfindlicher Lebensraumtypen nachteilig betroffen sein könnte, erfolgt ebenfalls mittels des Grundwassermodells 2017. Für folgende Natura 2000-Gebiete wird im Grundwassermodell 2017 ein Flurabstand im stationären Endzustand von > 2 m angegeben:

- FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE-5004-301)
- FFH-Gebiet Königsdorfer Forst (DE-5006-301)
- FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (DE-5105-301)
- FFH-Gebiet Nörvenicher (Wald DE-5105-302)
- FFH-Gebiet Waldville (DE-5207-301)
- FFH-Gebiet Waldreservat Kottenforst (DE-5308-303)
- Vogelschutzgebiet Kottenforst Waldville (DE-5308-401)

Eine Betroffenheit dieser Gebiete durch den Grundwasser-Wiederanstieg ist sicher ausgeschlossen.

Für folgende Natura 2000-Gebiete wird im Grundwassermodell 2017 zwar ein Flurabstand im stationären Endzustand von ≤ 2 m prognostiziert:

- FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE-4806-303)
- FFH-Gebiet Worringer Bruch (DE-4907-301)
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE-5106-301)



- FFH-Gebiet Waldseenbereich Theresia (DE-5107-302)
- FFH-Gebiet Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette (DE-5107-304)
- FFH-Gebiet Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette (DE-5107-305)
- FFH-Gebiet Altwald Ville (DE-5207-303)
- FFH-Gebiet Villewälder bei Bornheim (DE-5207-304)
- FFH-Gebiet Kellenberg u Rur zwischen Flossdorf u Broich (DE-5003-301)

Für das FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE-5106-301) kann allerdings gleichwohl eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, weil sich keine LRT-Flächen im Bereich dieser Flurabstände befinden

Für die Gebiete

- FFH-Gebiet Worringer Bruch (DE-4907-301)
- FFH-Gebiet Kellenberg u Rur zwischen Flossdorf u Broich (DE-5003-301)

ist zu beachten, dass die vorhandenen Oberflächengewässer (Rur, Rhein) als Vorfluter den Grundwasserstand regulieren. Deshalb wirkt sich der Grundwasser-Wiederanstieg nicht auf diese Gebiete aus.

Für das FFH-Gebiet Altwald Ville (DE-5207-303) kann im Wege einer hydrogeologischen Einzelfallbetrachtung festgestellt werden, dass der prognostizierte Flurabstand aufgrund eines Reliefs mit größeren Höhenunterschieden nicht repräsentativ für den LRT/das Habitat ist, da dieser z. B. auf einem Höhenrücken oder auf einem Hang steht. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und der darin vorkommenden LRT infolge des Grundwasser-Wiederanstiegs ist daher ausgeschlossen.

Für folgende Gebiete ist der Grundwasserwiederanstieg schließlich bereits abgeschlossen, ohne dass sich eine Betroffenheit von Erhaltungszielen ergeben hat:

- FFH-Gebiet Waldseenbereich Theresia (DE-5107-302)
- FFH-Gebiet Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette (DE-5107-304)
- FFH-Gebiet Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette (DE-5107-305)



Eine Betroffenheit der genannten Gebiete ist infolge des Grundwasserwiederanstiegs deshalb ebenfalls nicht zu befürchten

Näher zu betrachten waren somit nur die Gebiete:

- FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE-4806-303)
- FFH-Gebiet Vilewälder bei Bornheim (DE-5207-304)

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und der darin vorkommenden Lebensraumtypen infolge des Grundwasserwiederanstiegs konnte aber auch hier sicher ausgeschlossen werden

Kippenwasser-Abstrom

Aufgrund der Umlagerung von zum Teil versauerungsempfindlichen Bodenmaterialien im Zuge der Braunkohlegewinnung und dem dadurch bedingten physischen Eingriff in den Grundwasserkörper kommt es zu im Kippenkörper ablaufenden hydrochemischen Prozessen, bei denen die im Sediment geogen enthaltene Pyrite zunächst oxidiert werden. Mit der Grundwasserneubildung sowie verstärkt mit dem Wiederanstieg des Grundwassers erfolgt dann zunächst in den Kippenkörpern der Tagebaue eine Freisetzung von Sulfat sowie Eisen- und Wasserstoffionen und damit einhergehend, je nach den vorliegenden hydrogeologischen Gegebenheiten, bereichsweise eine Versauerung und eine Mobilisierung von Schwermetallen. Lokal führen in den Kippen darüber hinaus Braunkohlenreste zu einer Bildung von Ammonium-Stickstoff.

Die Sumpfungmaßnahmen für den Tagebau Hambach haben langfristig aber nur untergeordnete Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit des hier relevanten oberen Grundwasserstockwerks, welches Kontakt zur Vegetation an der Oberfläche hat. Da die Regeneration des Grundwassers hier im Wesentlichen durch die Versickerung von Niederschlagswasser erfolgt, wird die Beschaffenheit dieses Grundwassers maßgeblich durch geogene und anthropogene Gegebenheiten definiert. Die sumpfungsbedingte Beeinflussung ist folglich nur gering.

Zudem werden die Schutzmaßnahmen A 1 und A 2 durchgeführt. Damit werden durch die selektive Verkippung von Abraummaterial im sogenannten Kippenkeil an der Nordrandböschung des Tagebaus (optimierte A1-Maßnahme) und die Optimierung der Lage der Tagebausohlen (A2-Maßnahme) alle praktisch geeigneten Maßnahmen



zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und -veränderung ergriffen.

Im Ergebnis können durch die positive Wirkung der Maßnahmen auf den oberen Grundwasserleiter nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige FFH-Gebiete vermieden werden.

Klimatische Veränderungen

Klimatische Veränderungen im Zusammenhang mit dem Tagebausee können sich nur im nahen Bereich auswirken. Für die beiden benachbart gelegenen Natura 2000-Gebiete Lindenberger Wald und Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide waren relevante Auswirkungen aber auszuschließen.

2.4.1.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Während der Durchführung des Vorhabens besteht insgesamt keine Notwendigkeit für die Durchführung von Schutzmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf vorhabenbedingte „landseitige“ Auswirkungen.

Während der Durchführung des Vorhabens in den Zeitfenstern 1 bis 3 bestand bzw. besteht auch keine Notwendigkeit für die Durchführung von Schutzmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf vorhabenbedingte „wasserseitige“ Auswirkungen. Die angeordneten und bereits begonnenen Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Grundwassergüte der Kippenkörper sind fortzusetzen und wie festgelegt abzuschließen. Während der Durchführung des Vorhabens im Zeitfenster 4 (ab 2031) hat weiterhin eine intensive Beobachtung der Grundwasserqualität im Abstrombereich des Tagebaus stattzufinden. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Rohrleitung vom Rhein bei Dormagen bis zum Tagebau, mit der Rheinwasser für die Herstellung des Tagebausees transportiert werden soll, muss die betreffende Planung die Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten vermeiden

Soweit im Zusammenhang mit den Tagebauen Inden und Garzweiler wasserwirtschaftliche Schutzmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen angeordnet wurden und durchgeführt werden, bleiben diese unberührt.



Gleiches gilt für diejenigen Schutzmaßnahmen, die in den parallelen wasserrechtlichen Verfahren für die Grundwasserabsenkung und die Einleitung in Oberflächengewässer angeordnet wurden bzw werden

2.4.1.5 Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse

Bei der anlassbezogen nochmals umfassend für den Braunkohleabbau Hambach durchgeführten Auswirkungsanalyse wurden weder „landseitig“ noch „wasserseitig“ vorhabenbedingte Auswirkungen wie folgt festgestellt:

Zeitfenster	Wirkpfad	Festgestellte Auswirkung
Zeitfenster 1: 2004 2020	„landseitig“	• keine
	„wasserseitig“	• keine
Zeitfenster 2: 2021 2024	„landseitig“	• mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Schall- und Staubimmissionen) in Bezug auf das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (Teilgebiet Steinheide)
	„wasserseitig“	• Für drei Teilgebiete des FFH-Gebietes Rur von Obermaubach bis Linnich (Teilgebiet im Nordwesten von Düren, Teilgebiet Pierer Wald und Teilgebiet zwischen Jülich und Broich) prognostiziert das Grundwassermodell 2013 Absenkungen
Zeitfenster 3: 2025 2030	„landseitig“	• mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Schall und Staubimmissionen) in Bezug auf das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (Teilgebiet Steinheide)
	„wasserseitig“	• Für drei Teilgebiete des FFH-Gebietes Rur von Obermaubach bis Linnich (Teilgebiet im Nordwesten von Düren, Teilgebiet Pierer Wald und Teilgebiet zwischen Jülich und Broich) prognostiziert das Grundwassermodell 2013 Absenkungen
Zeitfenster 4: ab 2031	„landseitig“	• mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Schall und Staubimmissionen) in Bezug auf das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (Teilgebiet Steinheide)
	„wasserseitig“	• Für die Mitte des FFH-Gebietes Knechtstedener Wald mit Chorbusch prognostiziert das Grundwassermodell 2017 im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg Flurabstände ≤ 2 m.



		<p style="text-align: right;">Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Stand: 1.11.2015 Seite 35</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für eine kleine Fläche innerhalb des FFH-Gebietes Vilewälder bei Bornheim wird ein Fluraustand im Bereich ≤ 2 m prognostiziert. • geringe Temperaturunterschiede (Tagebausee und Umgebung) in Bezug auf das FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (Teilgebiet Steinheide)
--	--	--

Dabei handelt es sich – auch unter dem Gesichtspunkt der vorhaben-internen Kumulation von Wirkpfaden, Wirkfaktoren und Auswirkungen und unter Berücksichtigung von Vorbelastungen – nicht um erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der geprüften Natura 2000-Gebiete. Auf die durchgeführten Einzelanalysen wird verwiesen. Danach ist keine der identifizierten Auswirkungen geeignet, überhaupt eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete auszulösen. Folglich ist erst recht nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

2.4.1.6 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

In Bezug auf die „wasserseitig“ relevanten Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt das vorliegende Grundwassermodell sowohl für die Grundwasserabsenkung wie auch für den Grundwasser-Wiederanstieg bereits das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen und zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten nicht gegeben oder zu erwarten sind. Zusätzliche, darüberhinausgehende Wirkungen anderer Projekte oder Pläne bestehen nicht.

In Bezug auf die „landseitig“ relevanten Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens sind vornehmlich mittelbare Wirkungen über den Luftpfad (hier insbesondere: Lärmimmissionen) im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (DE 5105-301) und deren Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu diskutieren. Dabei ist hervorzuheben, dass bereits anlässlich der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat und in Bezug auf verschiedene andere Projekte, die zwischenzeitlich realisiert wurden, keine



Verstärkung von Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes angenommen wurde. Die nunmehr durchgeführte Prüfung gibt keinen Anlass für eine abweichende Beurteilung in Bezug auf die „landseitig“ relevanten Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen.

2.4.1.7 Ergebnis der aktuellen Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Als Ergebnis der anlassbezogenen nochmals geprüften und aufbereiteten Frage der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach ist somit festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Natura 2000-Gebiete verbunden sind. Demzufolge besteht für die Bergbehörde keine Veranlassung, gemäß § 48 Abs. 2 BBergG die aktuell gemäß Hauptbetriebsplan 2021-2024 vorgesehene Betriebsführung zu beschränken oder zu untersagen.

2.4.1.8 Sonderthema Hambacher Forst

Der Hambacher Forst stellt nach Auffassung der Bergbehörde weder ein potentiell FFH-Gebiet noch ein faktisches Vogelschutzgebiet dar.

2.4.1.8.1 Kein potentiell FFH-Gebiet

Der Hambacher Forst ist kein potentiell FFH-Gebiet. Den dahingehenden Einwand des BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. hat die Bergbehörde zurückliegend schon mehrfach und mit eindeutigem Ergebnis geprüft. Auf die einzelnen Entscheidungen und die zugehörigen Verwaltungsvorgänge unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden wird verwiesen:

- Zulassung des Sonderbetriebsplans Artenschutz vom 22. Oktober 2013
- Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans vom 12. Dezember 2014 nebst Aktenvermerk vom 04. August 2014
- Zulassung der Verlängerung des Hauptbetriebsplans 2015 - 2017 vom 20. Dezember 2017



- Zulassung des Hauptbetriebsplans 2018 - 2020 vom 29 März 2018 nebst Aktenvermerk vom 19 März 2018
- Bergrechtliche Grundabtretung vom 7 Mai 2018 nebst Aktenvermerken vom 10 01 2017 und 03 05 2018
- Vorzeitige Besitzeinweisung vom 22 August 2018

Weiterhin war die Frage der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohletagebau Hambach auch schon Gegenstand verschiedener gerichtlicher Verfahren und Prüfungen, bspw

- Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln betreffend die Zulassung des 3 Rahmenbetriebsplans und die Zulassung des Hauptbetriebsplan 2015-2017, Az 14 K 1282/15
- Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln betreffend die Zulassung des Hauptbetriebsplans 2018-2020, Az 14 K 3037/18
- Eilverfahren betreffend die Vollzugsanordnung zum Hauptbetriebsplan 2018-2020 vor dem Verwaltungsgericht Köln (Az 14 L 1440/18) und dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Az 11 B 1129/18)
- Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln betreffend die bergrechtliche Grundabtretung (Az 14 K 4496/14) und die vorzeitige Besitzeinweisung (Az 14 K 6238/18)

Ebenso war die Fragen der Relevanz des Hambacher Forstes für das ökologische Netz Natura 2000 wiederholt Gegenstand gerichtlicher Verfahren und Prüfungen. Sämtliche ergangene Entscheidungen haben die von der Bezirksregierung Arnsberg vorgenommene Bewertung bestätigt:

- Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 24 11 2017 zur Zulassung des 3 Rahmenbetriebsplans und zur Zulassung des Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01 01 2015 21 12 2017 (14 K 1282/15) festgestellt, dass der Hambacher Forst kein potentiell FFH-Gebiet ist und daher auch nicht dem Schutz von Art 6 FFH-Richtlinie unterfällt. Das Verwaltungsgericht Köln hat eingehend begründet, weshalb erhebliche Zweifel dagegen bestehen, dass nach der vorliegenden Errichtung des europaweiten Netzes Natura 2000 auf Grundlage eines langjährigen Meldeprozesses nunmehr noch die Unterschützstellung des Hambacher Forstes gefordert werden



kann und – gestützt darauf – eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein sollte

- Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 12.03.2019 zur Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Zeitraum 01.04.2018 – 31.12.2020 (14 K 3037/18) seinen Standpunkt ausdrücklich bestätigt. Die seinerzeit geplante und zugelassene Inanspruchnahme des Hambacher Forstes verstößt nicht gegen den gemeinschaftsrechtlichen Flächennaturschutz im Sinn von Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie. Gleichlautend hat das Verwaltungsgericht Köln in den Klageverfahren zur bergrechtlichen Grundabtretung (14 K 4496/18) und zur vorzeitigen Besitzeinweisung (14 K 6238/18) betreffend die dort vorzunehmende enteignungsrechtliche Gesamtabwägung entschieden.
- Bereits zuvor hatte das Verwaltungsgericht Köln mit Beschluss vom 31. Juli 2018 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreffend die Zulassung des Hauptbetriebsplans 2018–2020 (14 L 1440/18) festgestellt, dass der Hambacher Forst nicht als potentiell FFH-Gebiet dem vorwirkenden Schutz der FFH-Richtlinie unterliegt.
- Aus dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2018 (11 B 1129/18), mit dem der Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln vom 31. Juli 2018 geändert wurde, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Das Oberverwaltungsgericht hat zwar die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt, soweit eine Inanspruchnahme des Hambacher Forstes vorgesehen war. Das Oberverwaltungsgericht hat jedoch allein eine Interessenabwägung mit Blick auf das Rechtsschutzbedürfnis vorgenommen und dabei die Frage nach der Relevanz des Hambacher Forstes für das Netz Natura 2000 als „offen“ bezeichnet.

Zwischenzeitlich hat die Europäische Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 24.03.2020 (2020/495) die Annahme einer 13 aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung



für die atlantische biogeographische Region entschieden. Der Hambacher Forst ist nach wie vor nicht Bestandteil der aktuellen Gebietsliste für die atlantische biogeographische Region.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zudem den „FFH-Bericht 2019“ vorgelegt. Dieser Bericht dient dem FFH-Monitoring (Art 11 FFH-RL) und der FFH-Berichterstattung (Art 17 FFH-RL). Er basiert fachlich und methodisch auf den Empfehlungen des Habitatausschusses der EU vom Mai 2017. Unter „2. Darstellung und Bewertung der Ergebnisse von Nordrhein-Westfalen“ stellt der FFH-Bericht 2019 auf Seite 10 ausdrücklich fest:

„ In einem verbesserten Erhaltungszustand zeigen sich vor allem Arten der Wälder. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) in der atlantischen Region und Wildkatze (*Felis sylvestris*) konnten sich durch einen positiven Trend der vergangenen Jahre in ihrem Erhaltungszustand verbessern.“

Unter „3. Darstellung eventueller Erfordernisse für eine Nachmeldung in NRW von FFH-Gebieten nach Artikel 4 Absatz 1 FFH-Richtlinie“ kommt der FFH-Bericht auf Seite 11 zu dem Ergebnis:

„ Auf der Grundlage der FFH-Berichte 2007 und 2013 wurde vom LANUV in Nordrhein-Westfalen kein Nachmeldebedarf von FFH-Gebieten identifiziert. Aus den Ergebnissen des FFH-Berichts 2019 ist die Notwendigkeit einer Nachmeldung von FFH-Gebieten für Nordrhein-Westfalen nach Einschätzung der Landesnaturschutzverwaltung auch weiterhin nicht erkennbar. Auch zukünftig können die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten durch geeignete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen insbesondere innerhalb der bestehenden FFH-Gebietskulisse bewahrt und gegebenenfalls wieder hin zu einem günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden.“

Daraus folgt: Die im FFH-Bericht 2019 zusammengefassten FFH-Monitoringergebnisse der Landesnaturschutzverwaltung NRW belegen erneut und aktuell, dass eine Nachmeldung der verbliebenen Waldflächen des Hambacher Forsts als FFH-Gebiet weder für eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus noch für einzelne Lebensraumtypen erforderlich ist.

Dieser Ansicht ist auch die Bergbehörde: Neben Kohärenzsicherungsmaßnahmen kann eine nachträgliche Aufnahme eines Gebietes in das ökologische Netz Natura 2000 nämlich denklogisch und theoretisch nur dann in Betracht kommen, wenn – erstens – das Netz aus



anderen Gründen bezogen auf konkrete Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie ein Defizit aufweist und sich zweitens die nachträgliche Aufnahme eines Gebietes zur Behebung dieses Defizites aufdrängt, d. h. keine andere fachliche Maßnahme (Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme im für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art ausgewählten besonderen Schutzgebiet oder in einem anderen bereits bestehenden besonderen Schutzgebiet) in Betracht kommt. In fachlicher Hinsicht ist dabei zu beachten, dass in der Praxis selten nur einzelne fachliche Maßnahmen in Betracht kommen, sondern regelmäßig mehrere zur Auswahl stehen und sowohl dem Mitgliedstaat wie auch der Europäischen Kommission im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie in Bezug auf mögliche Maßnahmen ein Auswahlermessen zuzuerkennen ist. Die bloße ökologische Ausstattung eines Gebietes im Sinne von Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie i. V. m. Anhang III (Phase 1) FFH-Richtlinie als solche ist demgegenüber nicht geeignet, eine nachträgliche Aufnahme dieses Gebietes in das bestehende ökologische Netz Natura 2000 zu begründen oder zu fordern.

Ausgehend davon ist kein Defizit des Netzes Natura 2000 für die in Rede stehenden Arten und Lebensraumtypen festzustellen.

2.4.1.8.2 Kein faktisches Vogelschutzgebiet

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 24.11.2017 (14 K 1282/15) festgestellt, dass der sogenannte Hambacher Forst kein faktisches Vogelschutz-Gebiet ist und daher auch nicht dem Schutz der Vogelschutz-Richtlinie unterfällt.

Diese Feststellung entspricht der bisherigen Bewertung durch die Bergbehörde, wie sie in der Zulassung zum 3. Rahmenbetriebsplan vom 12.12.2014 dokumentiert ist. Hieran wird unter Verweis auf die zwischenzeitlichen mehrfach kontrollierenden Prüfungen weiterhin festgehalten. Auch insoweit ist kein Defizit des Netzes Natura 2000 zu erkennen.



2.4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW.

Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen befinden sich im Geltungsbereich des mit Bescheid vom 03.05.1993, Aktenzeichen: h2-1.2-2-1, zugelassenen 2. Rahmenbetriebsplans und des mit Bescheid vom 12.12.2014, Aktenzeichen: 61.h2-1.2-2007-01, zugelassenen 3. Rahmenbetriebsplans. Im Rahmen dieser Zulassungsentscheidungen wurde bereits für alle relevanten Eingriffshandlungen und Eingriffswirkungen festgestellt, dass es sich um nicht vermeidbare und zulässige Eingriffe handelt und die erforderliche Ausgleichsfähigkeit gegeben ist.

Diese Feststellung ist nach wie vor zutreffend.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, markiert der Zeitraum 2021-2024 den Übergang von der bisherigen Betriebsplanung in eine angepasste Betriebsplanung zur Umsetzung der vorzeitigen Beendigung der Kohlegewinnung und des Vorhabens. Der Hambacher Forst bleibt erhalten. Räumlich betrachtet findet eine Verkleinerung des Braunkohlentagebaus Hambach statt (von rund 8500 ha auf rund 6800 ha). Diese Anpassung hat Auswirkungen auf die konkrete Betriebsführung, das Wiedernutzbarmachungskonzept sowie wasserwirtschaftliche und bergbaubegleitende Maßnahmen. Der Hauptbetriebsplan für den Geltungszeitraum 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 greift diesen Anpassungsbedarf auf und legt den Grundstein für die planerische und betriebliche Umsetzung der zeitlich und sachlich anschließenden Anpassungen und für eine vorgezogene Beendigung im Sinn der gesetzlichen Vorgaben.

Speziell für die bergbauliche Wiedernutzbarmachung und den damit verbundenen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im Hauptbetriebsplan vorgesehen, auf rund 111 ha Innenkippenflächen die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung auf Grundlage des Abschlussbetriebsplans Hambach, sachlicher Teil I, für den Zeitraum 1993 bis 2020 unter Berücksichtigung der zugelassenen Änderungen/Ergänzungen sowie auf Grundlage des Abschlussbetriebsplans Hambach, sachlicher Teil I, für den Zeitraum nach 2020 unter Berücksichtigung der anstehenden Änderungen fortzuführen.



Aufgrund der angepassten Betriebsplanung ergeben sich geringfügige Abweichungen gegenüber den vorgenannten Abschlussbetriebsplänen:

Hinsichtlich der nunmehr geplanten Flächennutzung erfolgt auf einer Teilfläche von rund 4 ha, für die nach den beiden Abschlussbetriebsplänen eine forstliche Wiedernutzbarmachung vorgesehen ist, nunmehr eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung. Zugleich erfolgt auf einer Teilfläche von 3 ha, auf der gemäß den beiden Abschlussbetriebsplänen eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung vorgesehen ist, nach angepasster Betriebsplanung eine forstliche Wiedernutzbarmachung.

Hinsichtlich der nunmehr geplanten Höhenlagen auf der Innenkippenüberhöhung wird abweichend von den beiden Abschlussbetriebsplänen ein Teilbereich der geplanten landwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung auf einem rund 10 m niedrigerem Höhengniveau angelegt. Der damit einhergehende Mindereinsatz von Abraummassen auf der Innenkippenüberhöhung ist mit Blick auf die nach Entwurf der Leittentscheidung anzustrebende Minimierung der im Vorfeld des Tagebaus zu gewinnenden Abraummassen positiv zu bewerten.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass sich die Betriebsführung nach dem vorliegenden Hauptbetriebsplan noch weitgehend in dem Rahmen bewegt, der durch die bestehenden Zulassungen des Rahmenbetriebsplans und des Abschlussbetriebsplans gesteckt wird. Die Abweichungen bedürfen jedoch im Detail noch der Zulassung eines Änderungsantrags der beiden vorgenannten Abschlussbetriebspläne.

2.4.3 Waldumwandlung

Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen beinhalten auch Maßnahmen zur Waldumwandlung im Sinn des BWaldG i. V. m. dem Landeswaldgesetz. [REDACTED]

[REDACTED] Für die Bereiche Hambacher Forst, Merzenicher Erbwald und die Flächen nordöstlich von Manheim (angrenzend an die Steinheide) ist keine Rodung mehr vorgesehen.



Die maßgeblichen forstrechtlichen Regelungen für Rodungen ergeben sich aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG). Nach § 9 Abs 1 Satz 1 BWaldG darf Wald grundsätzlich nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet werden. Nach § 9 Abs 3 Nr 1 BWaldG können die Länder bestimmen, dass die Waldumwandlung keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist. Von dieser Ermächtigung hat das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. § 43 Abs 1 lit d) LFoG bestimmt, dass es keiner Umwattungsgenehmigung für Waldflächen bedarf, für die in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

Dies trifft auf die Maßnahmen im [REDACTED]

2.4.4 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange sind öffentliche Belange im Sinn des § 48 Abs. 2 BBergG. Für die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen ist insoweit Folgendes festzustellen:

2.4.4.1 Gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange sind durch die Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans), Sonderbetriebsplan H 2011/03 (RWE Power AG) vom 22.10.2013, Aktenzeichen 61.h2-1.3-2001-2, die Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans vom 12.12.2014, Aktenzeichen 61.h2-1.2-2007-01 sowie die vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Naturschutzbehörden aus 2013 in Gestalt der Verlängerungsentscheidungen vom 20.08.2020 und 24.09.2020 (bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich des 2. Rahmenbetriebsplans) sowie aus 2014 (bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich des 3. Rahmenbetriebsplans) verbindlich geregelt. Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß Hauptbetriebsplan 2021-2024 entsprechen



auch unter Berücksichtigung der geänderten Betriebsführung diesen Vorgaben:

2.4.4.1.1 Auswirkungen über terrestrische Wirkpfade und Wirkfaktoren

Ob und in welcher Weise Auswirkungen über terrestrische Wirkpfade und Wirkfaktoren gegeben sind, wurde durch die zuständigen Naturschutzbehörden 2013 und 2014 sowie aktuell im Zusammenhang mit den Verlängerungsentscheidungen vom 20.08.2020 und 24.09.2020 geprüft.

Die Bergbehörde hat diese vorliegenden Entscheidungen nachvollzogen und mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans) vom 22.10.2013 und der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans vom 12.12.2014 sowie den Angaben der RWE Power AG im angeforderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK, Oktober 2020) verglichen. Es wurde Übereinstimmung festgestellt:

Auswirkungsanalyse

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag aus Oktober 2020 stellt die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Betriebsführung im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie die bereits erfolgte und weitgehend abgeschlossene Umsetzung des bisherigen Schutzmaßnahmenkonzeptes gesamthaft dar.

Zu berücksichtigen ist wiederum, dass der Zeitraum 2021-2024 und damit auch der zur Zulassung vorgelegte Hauptbetriebsplan den Übergang von der bisherigen Betriebsplanung in eine angepasste Betriebsplanung zur Umsetzung der vorzeitigen Beendigung der Kohlegewinnung und des Vorhabens markiert. Der Hambacher Forst bleibt erhalten und es findet nur noch ein begrenzter Tagebaufortschritt in Richtung Südosten (Abbau und Vorfeldberäumung) statt (rd



263 ha, davon rd 156 ha Vorfeldberäumung) Die Fläche der Vorfeldberäumung umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie einige wenige Kleingehölze und ruderalisierte Bereiche. Im Abbaufeld liegende [REDACTED] und sonstige Infrastruktur werden sukzessive zurückgebaut. Rodungen einzelner Gehölzbestände beschränken sich auf den Bereich des [REDACTED]. In den Bereichen des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes inkl. des Waldbereichs am Kohlebunker sowie im Bereich der an die Steinheide angrenzenden Waldflächen innerhalb des Abbaufelds erfolgen keine Rodungen. Ein [REDACTED] wird entsprechend der dafür vorliegenden wasserrechtlichen Entscheidung vom 10.04.2018, Az. 61 h2-7-2016-01, ebenfalls bergbaulich in Anspruch genommen.

Demzufolge reduziert sich auch die artenschutzrechtliche Relevanz der zuzulassenden Betriebsführung:

- Durch das Vorhaben verursachte umweltrelevante Auswirkungen werden vornehmlich hervorgerufen durch die (reduzierte) Landinanspruchnahme.
- In den Randbereichen des Tagebaus sind darüber hinaus Wirkungen denkbar, die über das eigentliche Abbaugebiet hinausgehen. Zu nennen sind z. B. optische Störwirkungen oder Geräuschimmissionen durch betriebliche Anlagen. Weiterhin zu beachten sind Immissionen in Form von Stäuben.
- Umfangreiche Waldrodungen sind nicht Gegenstand des Hauptbetriebsplanes. Die im Bereich des Hambacher Forstes gegebene Rodungsgrenze wird nicht verändert. Die Randlage des Hambacher Forstes bleibt weiterbestehen. [REDACTED]
- Ebenso werden keine wasserstauenden Schichten angeschnitten, was Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Vegetation der angrenzenden Flächen haben könnte. Dies gilt insbesondere für eine von Naturschutzverbänden behauptete Schädigung des Hambacher Forstes. Eine solche Wirkung kann aus den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Gründen sicher ausgeschlossen werden.



- Auch potentiell schädigende, auf den Tagebau zurückzuführende Temperaturunterschiede können bereits in tatsächlicher Hinsicht ausgeschlossen werden
- Bohrung von Sumpfungsbrunnen und Pegel, die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von Betriebswegen erfolgen auf der Grundlage gesonderter Betriebspläne. Es handelt sich um punktuelle bzw. kleinflächige oder räumliche begrenzte linienförmige Vorhaben, bei deren Planung auf empfindliche Vegetationsbestandteile durch entsprechende Positionierung grundsätzlich Rücksicht genommen wird. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote kann damit ausgeschlossen werden.

In Übereinstimmung dazu ist auch das Artenspektrum, welches durch die zuzulassende angepasste Betriebsführung betroffen werden kann, geringer. Insbesondere finden keine Eingriffe in Waldbestände (Hambacher Forst, Merzenicher Erbwald) statt, so dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten in Form von Lebensraumverlusten im Wesentlichen nur für Offenland- und Halboffenlandarten zu prüfen sind. Zusätzlich kann eine Betroffenheit von Arten aufgrund der durchgeführten bzw. fortgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Vogelarten der Wälder, Gehölze, Gebüsche, Gärten und Parks, Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur, Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler, Wintergäste)).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote

In Übereinstimmung mit den durch die zuständigen Naturschutzbehörden durchgeführten Prüfungen ist aktuell und zusammengefasst von folgendem auszugehen:

- Fledermäuse: Die in Rede stehenden Flächen des Hauptbetriebsplans 2021-2024 dienen den nachgewiesenen Fledermausarten als Transferraum sowie sporadisch als Nahrungsraum. Essenzielle Lebensraumstrukturen sind durch die Tätigkeiten im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans nicht betroffen. Dies ist insbesondere auf den Erhalt des Hambacher Forstes zurückzuführen. Auch die Verbindung zwischen dem Hambacher Forst und den westlich gelegenen Waldflächen entlang des Merzenicher Erbwaldes bleibt funktional erhalten.



Eine potentielle Betroffenheit kann sich deshalb nur im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen im Bereich [REDACTED] [REDACTED] ergeben. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs 1 Nr 1 BNatSchG ist auszuschließen. Die vorgesehenen Rodungen werden im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Vorhandene Höhlenbäume werden kartiert und auf den Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Ebenfalls kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs 1 Nr 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Im Bereich des nördlichen Waldrandes des Hambacher Forstes ist kein Einsatz von Großgeräten vorgesehen. Damit sind Störungen durch Licht oder Lärm ausgeschlossen. Soweit Einzelquartiere in Bäumen als Ruhestätten betroffen werden können, greift das bereits umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept und die darin verankerten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Damit liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs 1 Nr 3 BNatSchG vor. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewährleistet.

- Haselmaus: Ein Vorkommen der Art ist an geeigneten Standorten im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans anzunehmen (beispielsweise Gehölze um [REDACTED] [REDACTED]). Eine Gefährdung durch die Vorfeldberäumung mit dem Einsatz von Forstmaschinen sowie den Erdabtrag ist gegeben. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs 1 Nr 1 BNatSchG zu vermeiden, sind deshalb Umsiedlungen in geeignete Lebensräume vorgesehen. Danach verbleiben nur nicht aufgefundene einzelne Individuen. Für diese besteht dann zwar das Risiko der Tötung oder Verletzung. Hierbei handelt es sich aber dann nicht mehr um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art, weil die vorgesehene Umsiedlung und die zur Anwendung kommende Methode eine hohe Erfolgsquote gewährleistet. Beeinträchtigungen der Haselmaus durch Störungen (Lärm und Licht) sind für sich genommen nicht zu erwarten. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass durch die bergbauliche Inanspruchnahme der betreffenden Flächen gleichzeitig eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden wird und deshalb das



Verbot des § 44 Abs 1 Nr 3 BNatSchG im Vordergrund steht Die insoweit geplanten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verhindern insgesamt eine signifikante und nachhaltige Verringerung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges und der Reproduktionsfähigkeit Damit können im Ergebnis sowohl das Verbot des § 44 Abs 1 Nr 2 BNatSchG wie auch das Verbot des § 44 Abs 1 Nr 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden

- Amphibien: Im Bereich der relevanten Flächen des Hauptbetriebsplans 2021-2024 wurden die Arten Kreuz- und Wechselkröte sowie der Springfrosch nachgewiesen Das bereits weitgehend zur Umsetzung gebrachte Schutzkonzept sieht zum einen vor, die für die Arten geeigneten Lebensraumstrukturen abzusuchen und vorkommende Gewässer kontrolliert trocken-zulegen Darüber hinaus werden die Vorkommen vor Beginn der Vorfeldberäumung geborgen und in geeignete Ersatzhabitate umgesiedelt Aufgrund dieser Maßnahmen kann im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs 1 Nr 1 BNatSchG erfolgen wird Demgegenüber ist in Bezug auf § 44 Abs 1 Nr 3 BNatSchG und mittelbar auch in Bezug auf § 44 Abs 1 Nr 2 BNatSchG festzuhalten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann Der Verlust des Lebensraums im Vorfeldbereich ist vollständig Die Ausweichlebensräume befinden sich nicht immer im räumlichen Zusammenhang In-soweit bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme
- Vögel: Insgesamt wurden 119 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen Wie bereits oben erwähnt, können aber artenschutzrechtliche Betroffenheiten für einen Teil der Arten bereits aufgrund der geänderten Betriebsführung oder aufgrund nicht vorhandener geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden Darüber hinaus ist für die sogenannten „Allerweltsarten“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sicher davon auszugehen, dass Tötun-



gen im Sinn von § 44 Abs 1 Nr 1 BNatSchG vermieden werden und auch keine erheblichen Störungen im Sinn von § 44 Abs 1 Nr 2 BNatSchG stattfinden werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn von § 44 Abs 1 Nr 3 BNatSchG mit Auswirkung auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Soweit Funktionsverluste von Brutstätten eintreten, können diese durch ein Ausweichen der Tiere auf alternative Flächen kompensiert werden. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist durch das umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept gewährleistet. Für die Brutvogelarten der Gebüsche und Gehölze können die artenschutzrechtlichen Verbote ebenfalls unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltender Maßnahmen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Brutvogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur und die Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie der Randlagen von Abgrabungen. Speziell für betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall-, Licht- und Staubimmissionen kann auf die Auswirkungsanalyse im Zusammenhang mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit verwiesen werden. Dort wurde in Bezug auf Schallimmissionen festgestellt, dass es sich um eine sehr diskontinuierliche Lärmkulisse und nicht um einen sogenannten Dauerlärm handelt. Für vorkommende Vogelarten bedeutet dies, dass die innerartliche Kommunikation nicht erheblich gestört wird. Die vorliegenden Monitoring- und Kartiererergebnisse bestätigen vielmehr, dass insbesondere die Bereiche nahe der Abbaukante für viele Vogelarten einen besonders geeigneten Lebensraum darstellen.

- Die Beseitigung eines [REDACTED] löst bezogen auf die Gewässerbeseitigung keine artenschutzrechtlichen Verbote aus; siehe die Plangenehmigung vom 10. April 2018.

Objektive Ausnahmelage

Bei einigen wenigen Arten liegen die Ausweichmöglichkeiten unter Umständen außerhalb der artspezifischen Aktionsradien oder der regelmäßig genutzten Kernlebensräume und damit nicht im räumlichen



Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs 5 BNatSchG Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist zudem die Bergung und Umsiedlung dieser Arten erforderlich

- Haselmaus
- Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch

Für diese Arten haben die zuständigen Naturschutzbehörden artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt und die betreffenden Voraussetzungen aktuell im Rahmen der getroffenen Verlängerungsentscheidungen vom 20.08.2020 und 24.09.2020 nochmals geprüft. Aus Sicht der Bergbehörde besteht kein Anlass für eine abweichende Bewertung.

Bereits anlässlich der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans im Jahr 2014 wurde festgestellt, dass eine objektive Ausnahmelage gegeben ist. Insbesondere wurde davon ausgegangen, dass sich bei Umsetzung des Schutzmaßnahmenkonzeptes der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern wird. Diese Annahme ist nach wie vor richtig, wie die vorliegenden Monitoring- und Kartierergebnisse belegen. Unter Berücksichtigung der angepassten Betriebsplanung ist zudem weiterhin davon auszugehen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Durchführung des Vorhabens sprechen und keine zumutbare Alternative gegeben ist. Ersteres wird dadurch belegt, dass auch und gerade im Zusammenhang mit dem entschiedenen „Kohleausstieg“ ein sicherer und ordnungsgemäßer Abschluss der Tagebauvorhaben zu erfolgen hat. Das bedeutet für den vorzeitigen Abschluss des Braunkohletagebaus Hambach, dass dauerhaft standsichere Böschungen und eine qualitativ hochwertige Rekultivierung vorausgesetzt werden. Die dafür notwendigen Arbeiten und Maßnahmen liegen ganz offensichtlich im öffentlichen Interesse und sind „vernünftig geboten“. Dem öffentlichen Interesse kommt ein entsprechend hohes Gewicht zu. Es hat Vorrang vor den betreffenden artenschutzrechtlichen Belangen. Auch ist keine zumutbare Alternative in Bezug auf den sicheren und ordnungsgemäßen Abschluss des Tagebauvorhabens allgemein und die damit verbundene (restliche) Flächeninanspruchnahme konkret gegeben. Die feststehenden Rekultivierungsziele und insbesondere die Herstellung einer dauerhaft standsicheren Böschung für den späteren Tagebausee erfordern die



Inanspruchnahme von Flächen insbesondere östlich des Hambacher Forstes Eine alternative Abraumgewinnung an anderer Stelle ist nicht möglich Eine zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Flächen des Braunkohletagebaus Hambach i V m einem verhältnismäßigen Aufwand kann nur durch die Inanspruchnahme der Flächen östlich des Hambacher Forstes gewährleistet werden Auf die ausführliche Prüfung dieser Aspekte bereits anlässlich der Leitentscheidung der Landesregierung im Jahr 2016 und anlässlich des vorliegenden Entwurfs für eine aktuelle Leitentscheidung wird verwiesen Die dort dokumentierten Überlegungen macht sich die Bergbehörde zu Eigen

2.4.4.1.2 nachrichtlich: Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren

Ob und in welcher Weise Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren gegeben sind, wurde aktuell im Zusammenhang mit mehreren wasserrechtlichen Verfahren geprüft Für die Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer ist auf die dafür vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisse zu verweisen Im Ergebnis wurde jeweils der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verboten in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen, verneint

Die Bergbehörde hat die vorliegenden Prüfungen und Entscheidungen nachvollzogen und mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2 Rahmenbetriebsplans) vom 22 10 2013 und der Zulassung des 3 Rahmenbetriebsplans vom 12 12 2014 verglichen Es wurde Übereinstimmung festgestellt:

Grundwasserabsenkung

Bei der Zulassung des 3 Rahmenbetriebsplans wurde unter Verweis auf das Grundwassermodell angenommen, dass die Grundwasserhältnisse in der Erft-Scholle bereits seit den 1950er Jahren durch die Sumpfungsmaßnahmen für die Tagebaue entlang der so genannten Erftschiene beeinflusst wurden In der Folge hatte sich am Oststrand der Erft-Scholle ein deutlicher Absenktrichter ausgebildet und wurde das Grundwasserspiegelniveau in allen Grundwasserleitern



der Erft-Scholle großflächig abgesenkt. In den folgenden Jahren verlagerte sich der Sumpfungsschwerpunkt in den unmittelbaren Bereich um den Tagebau Hambach. Bis 2030 sollte der Tagebau Hambach das Abbautiefste durchschreiten. Damit einhergehend sollten im Geltungsbereich des 3. Rahmenbetriebsplanes auch das Entwässerungsmaximum erreicht und überschritten werden und die Entwässerungsschwerpunkte für den Tagebau im Vorlauf zur Abbaukante nach Südosten fortschreiten, verbunden mit Grundwasserstandsabsenkungen vornehmlich im Bereich der Erft-Scholle. Nördlich des Tagebaus Hambach sollte es dann bereits zu ersten Grundwasserwiederanstiegen kommen. Weiterhin wurde angenommen, dass sich im Bereich der linksrheinischen Kölner Scholle nur eine unwesentliche Verstärkung des Bergbaueinflusses bemerkbar machen wird. Insgesamt betrachtet waren sumpfungsbedingte Veränderungen deshalb nur lokal zu erwarten.

Aktuell ist nunmehr infolge der geänderten Betriebsplanung zu beachten, dass die Grundwasserabsenkungen im Zeitraum bis 2020 bereits die maximale Beeinflussung darstellen. Die Grundwasserstände der Hangendleiter sind nach 2020 im Wesentlichen auf dem aktuellen Niveau zu halten und nicht weiter abzusenken. Die auf der Nordrandböschung installierte Entwässerungsleistung wird vor der anstehenden Überkipfung durch Ersatzbrunnen am Tagebaurand sowie auf den Gewinnungstrossen kompensiert. Zusätzlich werden Neuanlagen zur Verringerung der Kippeninfiltration bzw. der Kippenwasseraustritte installiert. Im Tagebauvorfeld sind mit Ausnahme von Greiferbrunnen zur Entwässerung des obersten Grundwasserstockwerks keine weiteren Neuanlagen zur vorlaufenden Entwässerung geplant.

Ausgehend davon ist es nachvollziehbar und plausibel, wenn anlässlich der Prüfung der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung (Geltungszeitraum bis 2030) davon ausgegangen wird, dass für die in Rede stehenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nur denkbar, wo grundwasserabhängige Lebensräume von Auswirkungen der Sumpfung betroffen sein können. Betrachtet wurden aktuell 33 Feuchtgebiete, die potentiell von Auswirkungen der Sumpfung betroffen sein können,



sowie bestimmte Fließgewässer Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs 1 Nr 1 BNatSchG konnte dabei generell ausgeschlossen werden Auch das Störungsverbot des § 44 Abs 1 Nr 2 BNatSchG wird durch die Grundwasserabsenkung nicht verwirklicht Ein Verstoß gegen § 44 Abs 1 Nr 3 BNatSchG war im Ergebnis einer detaillierten Prüfung nicht anzunehmen Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden schließlich nicht identifiziert, so dass eine Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs 1 Nr 4 BNatSchG entbehrlich war

Einleitung in Oberflächengewässer

Bei der Zulassung des 3 Rahmenbetriebsplans wurden die damals bestehenden Einleitungen in die Erft und die Rur betrachtet Es wurde festgestellt, dass einer Fortsetzung der Einleitungen (in der bereits erlaubten Größenordnung) aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hindernisse entgegenstehen

Aktuell liegen folgende Einleiterlaubnisse vor:

- Erft: Bescheid vom 08 Dezember 2015 für die Verlängerung der Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 29 März 2000 – h2-7-4-8 und h2-7-4-9 – für die Einleitung bei Thorr, Paffendorf und Bohendorf bis zum 31 Dezember 2030
- Rur: Einleiterlaubnis vom 29 März 2000 h2-7-4-10 mit II Nachtrag vom 30 Dezember 2010
- Kölner Randkanal: Einleiterlaubnis vom 20 Februar 2007 86 h2-7-2005-1 - mit I Nachtrag vom 20 Oktober 2020
- Brömme: Einleiterlaubnis vom 29 März 2000 – h2-7-1999-1 – mit II Nachtrag vom 30 Oktober 2010 und III Nachtrag vom 20 Oktober 2020

Artenschutzrechtliche Hindernisse sind weiterhin nicht festzustellen Im Einzelnen kann auf die anlässlich der erteilten Einleiterlaubnisse durchgeführten Prüfungen verwiesen werden

2.4.4.1.3 Ergebnis der nachvollzogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen

Es besteht für die Bergbehörde im Rahmen der hier vorliegenden Betriebsplanzulassung im Ergebnis der nachvollzogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen kein Regelungsbedarf nach § 48 Abs 2



BBergG Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in keinem über das bisher angenommene und durch Ausnahmebescheide der Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Düren und des Rhein-Erft-Kreises legitimierte Maß hinaus erfüllt werden. Die angepasste Betriebsführung löst in artenschutzrechtlicher Hinsicht keinen Anpassungs- und Ergänzungsbedarf aus.

2.4.4.2 Nationaler Artenschutz

Auch die materiell-rechtlichen Vorgaben des nationalen Artenschutzes stehen der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Geltungszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2024 und den gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen nicht entgegen. Maßnahmen im Sinn des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG sind insoweit ebenso nicht erforderlich.

2.4.5 Nationale Schutzgebiete

Soweit sich im Vorfeld des Tagebaus nationale Schutzgebiete befinden und durch die geplante Betriebsführung im Zeitraum 2021-2024 tangiert werden, stellen auch diese kein Hindernis für die vorliegende Betriebsplanzulassung dar. Nach Maßgabe der Festlegungen des Landschaftsplans 3 des Rhein-Erft-Kreises werden die Schutzfestsetzungen mit der bergbaulichen Inanspruchnahme der betreffenden Flächen selbsttätig aufgehoben.

3. Feststellung zur Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG

Die Zulassung war nach Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin in pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens gemäß § 56 Abs. 2 BBergG nicht von der Stellung einer über Ziffer II 2 dieses Bescheides hinausgehenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Aufgrund bestehender Nebenbestimmungen in Betriebsplanzulassungen ist die Antragstellerin verpflichtet, der Bergbehörde zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen ergänzenden Bericht zu den im aktuellen Ge-



schäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Maß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden.

Festzustellen ist zunächst, dass die Bildung von Rückstellungen während der Abbauphase eine zulässige und geeignete Art der Vorsorge für die Erfüllung der Wiedernutzbarmachungspflichten darstellen (Pien/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 56, Rn. 259 b).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.09.2020 eingehende Angaben zu den zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung gebildeten Rückstellungen vorgelegt. Diese Angaben enthalten differenzierte Aufschlüsselungen für die Kosten der Wiederverfüllung der Tagebaue, der Rekultivierung der Tagebauflächen, der Tagebauseegestaltung, sonstiger Rekultivierungsmaßnahmen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende. Den verschiedenen Kategorien werden jeweils entsprechende tagebaubezogene Beträge zugeordnet. Dies gilt auch für den Tagebau Hambach. Damit sind erforderliche Rückstellungen der Sache und der Höhe nach plausibel dargelegt. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz zwischen der RWE Power AG und der RWE AG besteht ein über das Vermögen der RWE Power AG weit hinausgehendes haftendes Vermögen.

Ferner wurde näher dargelegt, durch welche Maßnahmen die Werthaltigkeit der durch die RWE Power AG gebildeten Rückstellungen gesichert ist. Auch diese Angaben sind der Sache und der Höhe nach plausibel.

Bereits diese Angaben reichen aus, eine der Art und der Höhe nach angemessene Sicherung der gesetzlich bestehenden Wiedernutzbarmachungspflichten durch Rückstellungen zu bejahen.

Hinzu kommt, dass der vorgesehene öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betreffenden Unternehmen (BT-Drs. 19/21120), hier sowohl der RWE Power AG als auch der RWE AG, in § 15 Abs. 2 weitergehende Maßnahmen zur Absicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigungszahlung



nach § 44 KVBG auferlegt Nach § 44 Abs 1 KVBG hat die RWE Power AG Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden €

Auch wenn dieser öffentlich-rechtliche Vertrag zum Zeitpunkt dieser Hauptbetriebsplanzulassung noch nicht abgeschlossen wurde, wird nach seinem zu erwartenden Abschluss die wirtschaftliche Ausstattung für die Erfüllung der Wiedernutzbarmachungspflichten weiter verbessert

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin erforderlich.

4.1 Dringlichkeitsinteresse

4.1.1 Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Fortsetzung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach liegt im öffentlichen Interesse Die gewonnene Braunkohle liefert einen substantiellen Beitrag zur Erzeugung von Strom und dient damit der Sicherung der Stromversorgung sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in der Bundesrepublik Deutschland

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans ist gemäß § 52 Abs 1 Satz 1 BBergG die bergrechtlich notwendige Genehmigung für das Gewinnen des Rohstoffs (§ 4 Abs 2 BBergG) sowie der der Gewinnung dienenden Tätigkeiten und Einrichtungen (§ 2 Abs 1 Nr 3 BBergG) Der BUND NRW hatte bereits in der Vergangenheit gegen Betriebsplanzulassungen für den Tagebau Hambach geklagt Der Verband wendet sich nach wie vor grundsätzlich gegen die Braunkohlegewinnung und setzt sich gegen die geplante Weiterführung des Abbaubereichs vor dem Hambacher Forst und gegen die Gewinnung von Abraummassen östlich davon ein

Da eine neuerliche Klage des BUND NRW gemäß § 80 Abs 1 Satz 1 VwGO die Vollziehbarkeit der Hauptbetriebsplanzulassung hemmen würde, bedarf es für die rechtmäßige Weiterführung des Tagebaus der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Tagebau Hambach hat eine Jahresfördermenge mit bis zu 30 Mio t Im Jahr 2019 wurden im Tagebau Hambach rund 28 Mio t



Braunkohle gefördert Dies entspricht rund 44% der Gesamtfördermenge im Rheinischen Braunkohlerevier

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 77 von 85

Er leistet auch weiterhin einen substantiellen Beitrag zur Förderung von Braunkohle für die Stromerzeugung Die nordrhein-westfälische Landesregierung hatte bereits in ihrer „Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II“ vom 05.07.2016 im Entscheidungssatz 1 festgestellt:

„Braunkohlenabbau ist im rheinischen Revier weiterhin erforderlich, dabei bleiben die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach unverändert und der Tagebau Garzweiler II wird so verkleinert, dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hau erhof nicht umgesiedelt werden.“

und zur Begründung ausgeführt:

„Nordrhein-Westfalen ist das Land mit der größten Stromproduktion Deutschlands Mit der Abschaltung aller Kernkraftwerke ist klar, dass bis zur vollständigen Deckung des Strombedarfs durch die erneuerbaren Energien noch fossile Kraftwerke benötigt werden Mit dem fortschreitenden Zubau volatiler erneuerbarer Energien entwickelt sich der Strommarkt dahin, dass fossile Grundlast zunehmend weniger nachgefragt wird Folglich wird auch der Bedarf an hochflexiblen und -effizienten fossilen Kraftwerken zunehmen Dabei wird Braunkohle auch weiterhin zur Stromerzeugung - wenn auch in abnehmendem Maße - gebraucht

Nordrhein-Westfalen kommt eine Schlüsselrolle zu, um in Deutschland die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, nicht von Stromimporten abhängig zu werden und die Klimaschutzziele auch tatsächlich zu erreichen Nordrhein-Westfalen spielt eine besondere Rolle in der Energiewende Hier stehen umfangreiche Kraftwerkskapazitäten Auch für die heimische energieintensive Industrie sind eine hohe Versorgungssicherheit und -qualität sowie ein moderater Strompreis für die Wettbewerbsfähigkeit und den wirtschaftlichen Fortbestand von zentraler Bedeutung

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich mit dem Klimaschutzgesetz des Landes eigene ambitionierte Ziele zum Klimaschutz gesetzt Der dafür erforderliche Transformationsprozess zu einer weitgehend durch regenerative Energien geprägten



Stromversorgung ist so zu gestalten, dass Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann

()

Die Leitentscheidungen von 1987 und 1991 haben die Braunkohle als sicheren, heimisch verfügbaren und preiswerten Rohstoff bewertet. Diese Bewertung gilt weiterhin. Damit bleibt Braunkohleabbau in den Tagebauen Garzweiler II, Hambach und Inden in Nordrhein-Westfalen zur langfristigen Energieversorgung weiter erforderlich. Gleichzeitig erfordert der erkennbare Rückgang der Braunkohleverstromung eine Neubewertung der Notwendigkeit der Umsiedlung der im bisherigen Braunkohleplangebiet des Tagebaus Garzweiler II liegenden Ortschaft Holzweiler. Nach 2030 wird im Rheinischen Braunkohlerevier Braunkohle voraussichtlich nur noch in den Tagebauen Garzweiler II und Hambach abgebaut werden.“

[Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II; „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ vom 05.07.2016, S. 12 – 13]

Diese Feststellung und Bewertung beruhte auf einer umfangreichen „Auswertung von aktuellen Studien zur Entwicklung der langfristigen Energieversorgung in Deutschland/Nordrhein-Westfalen“, Stand: 11.09.2015 durch die Staatskanzlei NRW. Dort werden auf Seite 5 die Bedeutung und die „Aktuelle Stellung der Braunkohle in der Energieversorgung“ zutreffend wie folgt beschrieben:

„In Deutschland wurden im Jahr 2014 aus Braunkohle 155,8 TWh Strom (brutto) erzeugt. Das sind 25,4 % des insgesamt brutto erzeugten (614 TWh) bzw. 26,9 % des verbrauchten deutschen Stroms (578,5 TWh). Die anderen fossilen Energieträger Steinkohle und Erdgas trugen mit jeweils 17,8 und 9,5 % (109 und 58,3 TWh), die Kernenergie mit nur noch 15,8 % (97,1 TWh) zur Stromerzeugung bei. Die Erneuerbaren Energien haben sich erneut deutlich gesteigert und sorgten für 26,2 % (160,6 TWh) der inländischen Stromproduktion. Während seit 2009 bei der Braunkohle (Ausnahme 2015) und vor allem bei den Erneuerbaren Energien ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist, ist die Stromerzeugung



aus Erdgas zuletzt deutlich zurückgegangen und die Kernenergie gemäß der 13. Atomgesetz-Novelle 2011 weiter rückläufig⁵

Die Bedeutung der Braunkohleverstromung liegt nicht nur in ihrem absoluten Beitrag zur Stromversorgung, sondern auch in ihrem Beitrag zur gesicherten Abdeckung der Jahreshöchstlast, da Braunkohlekraftwerke über eine hohe gesicherte und damit planbare Leistung verfügen. Laut dem „Bericht der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur Leistungsbilanz 2014 nach EnWG § 12 Abs. 4 und 5“ (Stand 30.09.2014) trug die Braunkohle 2013 am Tag der Jahreshöchstlast (05.12.2013, 17:45 Uhr, Last zum betrachteten Zeitpunkt 79,8 GW) mit 21,1 GW und damit 18,1 % zu der zur Verfügung stehenden gesicherten Leistung bei. Mit dem fortschreitenden Zubau volatiler erneuerbarer Energien entwickelt sich der Strommarkt dahin, dass fossile Grundlast zunehmend weniger nachgefragt wird. Folglich wird auch der Bedarf an hochflexiblen und -effizienten fossilen Kraftwerken zunehmen. Darüber hinaus wurde mit dem heimisch geförderten Energieträger Braunkohle in 2014 mit 1.618 (von 3.880) PJ der größte Beitrag zur inländischen Primärenergiegewinnung (41,7 %) geleistet – knapp gefolgt von den erneuerbaren Energien (37,4 % bzw. 1.453 PJ). An der deutschen Primärenergieversorgung war Braunkohle mit insgesamt 12 % beteiligt (1.572 von 13.076 PJ) und lag damit an vierter Stelle, nach Mineralöl (35 %), Erdgas/ Erdölgas (20,5 %) sowie Steinkohle (12,6 %), knapp gefolgt von den erneuerbaren Energien (11,1 %) und Kernenergie (8,1 %). Der Beitrag der Braunkohle zur Deckung des Endenergieverbrauchs findet sich ganz überwiegend im sekundären Energieträger Strom wieder.“

Diese Feststellungen sind grundsätzlich nach wie vor zutreffend und stehen im Einklang mit dem Kohleausstiegsgesetz und dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. In der Gesetzesbegründung zum Kohleausstiegsgesetz wird ausdrücklich festgestellt:

„Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland auch während der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland dauerhaft und möglichst kostengünstig zu gewährleisten. Die ständige Verfügbarkeit von elektrischer Energie ist von allergrößter Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland.“



[BT-Drs 19/17342, S 84]

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Auch die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bestätigt im

Seite 80 von 85

„Entwurf einer neuen Leitentscheidung: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“

vom 6 Oktober 2020

„Der Betrieb der Rheinischen Braunkohlekraftwerke mit Braunkohle in den Tagebauen des Rheinischen Reviers bleibt zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung der Bundesrepublik aber weiterhin erforderlich. Bis zur endgültigen Stilllegung der letzten Kraftwerksblöcke sind diese Kraftwerke auf eine ausreichende Rohstoffversorgung angewiesen. Das endgültige Stilllegungsdatum der Kraftwerke ergibt sich aus § 40 KVBG und der Anlage 2 zum KVBG. Die Kraftwerke an der Nord-Süd-Bahn (Standorte Neurath und Niederaußem) sind dabei auf die Tagebaue Hambach und Garzweiler II angewiesen. Der zur Rohstoffversorgung der Kraftwerke noch mögliche Beitrag des Tagebaus Hambach ist durch den Erhalt des Hambacher Forstes mengenmäßig eingeschränkt, seine Betriebsdauer wird in Folge dessen zeitlich bis zum Ende des Jahres 2029 limitiert sein. Anschließend verbleibt allein der Tagebau Garzweiler II zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Kraftwerke auch in den Jahren nach 2030. Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung von Garzweiler II wurden daher in § 48 KVBG in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 festgestellt. Der Tagebau Inden hingegen beliefert ausschließlich den Kraftwerksstandort Weisweiler mit Braunkohle und wird den Förderbetrieb mit der endgültigen Stilllegung des letzten Braunkohleblocks in Weisweiler am 1. April 2029 einstellen. Er kann mangels infrastruktureller Anbindung an die Nord-Süd-Bahn nicht zur Versorgung anderer Kraftwerksstandorte herangezogen werden.“

[S 4/5]

Dies bestätigt, dass die Braunkohleförderung aus dem Tagebau Hambach durch keinen anderen Tagebau in Nordrhein-Westfalen er-



setzt werden kann. Die Förderung im Tagebau Inden kann nicht substantiell erhöht werden und liegt zudem erheblich unter der Förderleistung des Tagebaus Hambach. Der Tagebau Hambach seinerseits kann die Förderung von Braunkohle aus dem Tagebau Garzweiler II nicht ersetzen.

Im Jahr 2019 wurden im Tagebau Hambach rund 28 Mio. Tonnen Braunkohle gefördert. Dies entspricht rund 44 % der Gesamtfördermenge im Rheinischen Braunkohlerevier. Von der im Tagebau Hambach gewonnenen Kohle wurden im Jahr 2019 rund 18 Mio. Tonnen zur allgemeinen Stromerzeugung in den Großkraftwerken Niederaußem und Neurath eingesetzt. Im Jahr 2019 hat der Tagebau Hambach ca. 34 % der im Kraftwerk Niederaußem benötigten Braunkohle sowie etwa 52 % der im Kraftwerk Neurath einschließlich der BoA-Blöcke 2 und 3 verstromten Braunkohle bereitgestellt.

Ein Ersatz seiner Fördermenge durch andere Tagebaue ist nicht möglich. So beliefert der Tagebau Inden als „Inselbetrieb“ ausschließlich das Kraftwerk Weisweiler. Der Tagebau Inden und das Kraftwerk Weisweiler sind im Übrigen auch nicht an das Schwerlasteisenbahnnetz des Antragstellers angebunden, über das sämtliche Rohkohle der Tagebaue Hambach und Garzweiler in die oben genannten Kraftwerke und Fabriken transportiert wird. Schon aus diesem Grund könnte der Tagebau Inden die Förderung des Tagebaus Hambach nicht ersetzen. Hinzu kommt die kapazitive Begrenzung des Tagebaus Inden auf ca. 20 Mio. Tonnen Braunkohle im Jahr, die vollständig vom Kraftwerk Weisweiler abgenommen wird. Der Tagebau Garzweiler ist in seiner Gesamtkapazität zurzeit auf ca. 30 Mio. Tonnen Braunkohle jährlich beschränkt. Dies ist in der Tagebauausrüstung (verfügbare Gerätekapazität) und der nutzbaren Lagerstätte begründet.

Auch wenn im Jahr 2020 die maximale Förderkapazität des Tagebaus Garzweiler wegen der schwächeren Stromnachfrage infolge der Beschränkungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht vollständig erreicht wurde, ist dies nicht dauerhaft zu erwarten. Vielmehr muss der Beurteilung zugrunde gelegt werden, dass die Stromnachfrage und der erforderliche Kohlebedarf bereits in 2021 wieder ansteigt und in absehbarer Zeit das langjährige Maß erreichen wird. Weder der Tagebau Garzweiler noch der Tagebau Inden könnten da-



her ganz oder teilweise die Fördermengen aus dem Tagebau Hambach ersetzen. Deshalb ist es erforderlich, dass der Tagebau Hambach mit seiner Kohlegewinnung fortgeführt werden muss.

Neben den Kraftwerken werden auch Veredlungsbetriebe und Fabriken mit Rohbraunkohle aus dem Tagebau Hambach beliefert. Der Fortbetrieb dieser Betriebe, in denen u. a. Briketts, Braunkohlestaub und Koks ganz überwiegend für die Industrie und untergeordnet für den Hausbrand hergestellt werden, ist aus Kohlequalitätsgründen bislang alleine abhängig von der Kohlebelieferung aus dem Tagebau Hambach. Im Jahr 2019 wurden rund 10 Mio. Tonnen Rohbraunkohle aus dem Tagebau Hambach in der Veredlung eingesetzt. Zwar wird aufgrund der Festlegungen im KVBG eine Umstellung in den Veredlungsbetrieben erfolgen, welche zukünftig auch die Nutzung von Kohlen aus dem Tagebau Garzweiler für die Veredlung ermöglichen soll, die Veredlung ist aber derzeit noch von der Belieferung aus dem Tagebau Hambach abhängig, die Brikettierung sogar bis zu deren Einstellung zu 100%.

Insgesamt werden etwa 90 % der Veredlungsprodukte an Industriekunden verkauft. Zu den Kunden, überwiegend mit langen Lieferverträgen, gehören insbesondere energieintensive Unternehmen, welche beispielsweise für die Herstellung von Zement, Zucker, Papier oder Metall Veredlungsprodukte einsetzen. Auch hier erfolgt eine „Just-in-time-Lieferung“. Die Veredlungsprodukte müssen dem Beitrag des Tagebaus Hambach an der Energieversorgung hinzugerechnet werden, da die damit versorgten Industrieanlagen ohne diese Produkte auf andere Rohstoffe zurückgreifen müssten. Ebenfalls würde bei den Industriekunden ohne die Lieferungen aus dem Tagebau Hambach unmittelbar eine Versorgungslücke mit erheblichen Folgen eintreten.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Tagebau Hambach in seiner jetzigen Größe und mit seiner vorgesehenen Kohlebereitstellung unterbrechungslos fortgeführt wird.

4.1.2 Vollziehungsinteresse der Antragstellerin

Ein Vollziehungsinteresse der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass diese zur Weiterführung ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung ihrer Berg-



bauberechtigung der vollziehbaren Zulassung eines Hauptbetriebsplans bedarf Sowohl der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als auch die Bergbauberechtigung der Antragstellerin sind in die grundrechtlich gewährleistete Eigentumsgarantie nach Art 14 Abs 1 GG einbezogen Der Gesetzgeber hat zudem die bergrechtliche Betriebsplanzulassung als gebundene Kontrollerlaubnis ausgestaltet Dies bedeutet, dass bei Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Betriebsplanzulassung besteht

Die Antragstellerin hat weiter plausibel dargelegt, dass ihre Erzeugungsplanung für Strom auch in Zukunft von einer bedarfsgerechten, hohen Auslastung der Tagebaue und Kraftwerke ausgeht Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für die Beendigung der (Braun)Kohlenverstromung bis zum Jahre 2038 ist nach wie vor die Stromerzeugung aus Braunkohle, erforderlich, um eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten

4.1.3. Abwägung

Eine Abwägung des Aussetzungsinteresses eines potentiellen Klägers, namentlich des BUND NRW, mit dem „Vollziehungsinteresse“ ergibt, dass das Vollziehungsinteresse überwiegt.

Die Suspendierung der Hauptbetriebsplanzulassung würde dazu führen, dass die Gewinnungstätigkeit eingestellt werden müsste. Dies würde die Versorgungssicherheit für die stromproduzierenden Kraftwerke und Veredlungsbetriebe schwerwiegend beeinträchtigen. Der Anteil, den der Tagebau Hambach für die Sicherstellung der Versorgung der Kraftwerke leistet, ist so groß, dass er weder kurz- noch mittelfristig durch andere Tagebaue substituierbar wäre.

Die Suspendierung der Zulassung würde auch dazu führen, dass, mangels Abraumgewinnung im Vorfeld, auch die Wiedernutzbarmachung zum Stillstand käme.

Die hieraus der Antragstellerin und der Allgemeinheit entstehenden Schäden in Millionenhöhe müssten von diesen getragen werden, ohne dass ihnen eine gesetzliche Ausgleichsmöglichkeit eingeräumt ist. Die Schäden wären mithin irreparabel. Bei einem länger andauernden Klageverfahren, möglicherweise über mehrere Jahre hinweg, würde der Eintritt des Suspensiveffekts einer Klage der unzulässigen



Vorwegnahme der Hauptsache im Sinne der Stillsetzung des Tagebaus gleichkommen, selbst wenn die Klage abgewiesen würde. Das Gemeinwohl und die grundrechtlich zu berücksichtigenden Belange der Antragstellerin wären hierdurch in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

Umgekehrt entstehen weder Drittbetroffenen noch einem Umweltverband durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unzumutbare Nachteile. Es ist dafür Vorsorge getroffen, dass durch den Tagebau keine unzulässigen Immissionen oder Beeinträchtigungen von Schutzgebieten verursacht werden.

Irreparable Schäden für Drittbetroffene oder eine Vorwegnahme der Hauptsache zulasten eines Umweltverbandes kommen damit nicht in Betracht.

III.

Verwaltungsgebühr

Bei der vorliegenden Zulassungsentscheidung handelt es sich um eine Verwaltungshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Diese ist von der Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen (Postanschrift: Postfach: 101051, 52010 Aachen) oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln (Postanschrift: Postfach 103744, 50477 Köln) erhoben werden. Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln oder beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.



Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 85 von 85

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

